



UMWANDLUNGSBERICHT

**des Vorstands der
InTiCa Systems AG**

über die formwechselnde Umwandlung

**der
InTiCa Systems AG**

**in die
Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)**

**unter der Firma
InTiCa Systems SE**

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionsverzeichnis	6
1. Einleitung	7
2. Die InTiCa Systems AG.....	8
2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	8
2.1.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr.....	8
2.1.2 Unternehmensgegenstand	8
2.2 Geschäftstätigkeit.....	9
2.2.1 Geschäftsaktivitäten.....	9
2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen.....	9
2.2.3 Wesentliche Kennzahlen der InTiCa Systems Gruppe	9
2.3 Vorstand und Vertretung, Aufsichtsrat	9
2.4 Grundkapital und Börsennotierung	10
2.5 Genehmigtes und bedingtes Kapital, Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien.....	10
2.6 Aktionärsstruktur.....	11
2.7 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung.....	11
2.8 Deutscher Corporate Governance Kodex.....	11
3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE.....	11
3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	11
3.2 Alternativen.....	12
3.3 Kosten der Umwandlung.....	12
4. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft	12
4.1 Einführung.....	13
4.2 Anwendbares Recht	13
4.3 Allgemeine Vorschriften.....	13
4.3.1 Rechtspersönlichkeit.....	13
4.3.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien.....	14
4.3.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung	14
4.3.4 Mitteilungspflichten.....	14
4.4 Gründung der Gesellschaft.....	15
4.5 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre	15
4.6 Verfassung der Gesellschaft.....	15
4.6.1 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System	15
4.6.2 Vorstand.....	16
(a) Leitung der Gesellschaft.....	16
(b) Größe und Zusammensetzung des Vorstands.....	16

(c)	Geschäftsführung	16
(d)	Vertretung der Gesellschaft	17
(e)	Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Amtsdauer.....	17
(f)	Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder.....	17
(g)	Berichte an den Aufsichtsrat.....	17
(h)	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit	19
(i)	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit.....	19
(j)	Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft	19
4.6.3	Aufsichtsrat.....	19
(a)	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	20
(b)	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats	20
(c)	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder	20
(d)	Bestellung des Aufsichtsrats.....	21
(e)	Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats	21
(f)	Abberufung der Mitglieder	21
(g)	Gerichtliche Bestellung	22
(h)	Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat.....	22
(i)	Innere Ordnung und Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	22
(j)	Einberufung des Aufsichtsrats.....	23
(k)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	23
(l)	Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten	24
(m)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	24
(n)	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder	24
4.6.4	Hauptversammlung	24
(a)	Rechte der Hauptversammlung.....	24
(b)	Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats	26
(c)	Einberufung der Hauptversammlung.....	26
(d)	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit.....	26
(e)	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung	27
(f)	Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung	27
(g)	Geschäftsordnung der Hauptversammlung.....	28
(h)	Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung ohne Satzungsänderung	28
(i)	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung	29

(j)	Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen.....	29
4.7	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss.....	30
4.8	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	30
4.9	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	30
4.9.1	Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	30
4.9.2	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses.....	30
4.9.3	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	30
4.10	Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft.....	30
4.11	Konzernrecht.....	31
4.12	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	31
4.13	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	31
4.14	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	31
5.	Durchführung der Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE.....	32
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	32
5.2	Umwandlungsprüfung.....	32
5.3	Offenlegung.....	33
5.4	Ordentliche Hauptversammlung der InTiCa Systems AG.....	33
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer.....	34
5.6	Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.....	34
5.7	Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands.....	35
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der InTiCa Systems SE sowie der Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre und Arbeitnehmer.....	36
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	36
6.1.1	§ 1 des Umwandlungsplans – Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE.....	36
6.1.2	§ 2 des Umwandlungsplans – Wirksamwerden der Umwandlung.....	37
6.1.3	§ 3 des Umwandlungsplans – Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der InTiCa Systems SE.....	37
6.1.4	§ 4 des Umwandlungsplans – Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG.....	38
6.1.5	§ 5 des Umwandlungsplans – Dualistisches System; Organe der InTiCa Systems SE.....	38
6.1.6	§ 6 des Umwandlungsplans – Vorstand der InTiCa Systems SE.....	38
6.1.7	§ 7 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE.....	39
6.1.8	§ 8 des Umwandlungsplans – Sonderrechte und Sondervorteile.....	40
6.1.9	§ 9 des Umwandlungsplans – Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe.....	41
6.1.10	§ 10 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	46
6.1.11	§ 11 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr....	47
6.1.12	§ 12 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten.....	47

6.2	Erläuterung der Satzung der InTiCa Systems SE.....	47
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der Satzung)	47
6.2.2	Verfassung der Gesellschaft (§ 5 der Satzung).....	49
6.2.3	Vorstand (§ 6 und § 7 der Satzung)	49
6.2.4	Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 der Satzung).....	51
6.2.5	Hauptversammlung (§§ 13 bis 16 der Satzung).....	54
6.2.6	Jahresabschluss, Bekanntmachungen, Gründungsaufwand, Umwandlungskosten (§§ 17 bis 20 der Satzung).....	57
7.	Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre	58
7.1	Überblick.....	58
7.2	Fortbestehen der Beteiligung	58
7.3	Fortbestand der Mitteilungspflichten nach WpHG	59
7.4	Neuverbriefung der Aktien.....	59
7.5	Fortbestand der Börsennotierung	59
7.6	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	59

Definitionsverzeichnis

AktG	7	SEAG	7
BVG	34	SE-Beteiligungsrichtlinie	7
DCGK	11	SEBG	7
Gesellschaft	7	SE-VO	7
InTiCa	7	Umwandlung	7
InTiCa Systems Gruppe	7	Umwandlungsbericht	7
InTiCa-Aktien	10	Umwandlungsplan	7
Kapitaldeckungsbescheinigung	32	Umwandlungsprüfer	32
Kapitaldeckungsprüfung	32	Umwandlungszeitpunkt	37
MAR	14	UmwG	7
Mitgliedstaat	7	WpHG	11

1. Einleitung

Die InTiCa Systems AG (nachfolgend auch „**InTiCa**“ oder die „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**InTiCa Systems Gruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Passau, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, Deutschland.

Gegenstand dieses Umwandlungsberichts ist die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel (die „**Umwandlung**“). Der Vorstand der Gesellschaft hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE als Anlage beigefügt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE, wurde am 25. Mai 2022 vom Vorstand beschlossen und aufgestellt. Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE, wurde ebenfalls am 25. Mai 2022 notariell beurkundet („**Umwandlungsplan**“) und ist diesem Umwandlungsbericht (der „**Umwandlungsbericht**“) als **Anlage 1** beigefügt.

Die Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294, Seite 1 („**SE-VO**“). Bei der Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), mit dem die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, sowie Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung. In den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“) finden ergänzend die Umsetzungsbestimmungen dieser Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der ordentlichen Hauptversammlung der InTiCa Systems AG in virtueller Form am 15. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 vor, dem Umwandlungsplan zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der InTiCa Systems SE zu genehmigen.

Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG hat dem Umwandlungsvorhaben in seiner Sitzung am 21. April 2022 zugestimmt und am 25. Mai 2022 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat an die Hauptversammlung ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger kurzfristig Anfang Juni erfolgen wird.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Passau, Deutschland, beibehalten.

Die InTiCa Systems SE soll über ein dualistisches System verfügen. Organe der InTiCa Systems SE sind daher neben der Hauptversammlung der Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO) und der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO). Das Leitungssystem der InTiCa Systems SE entspricht damit dem Leitungssystem der InTiCa Systems AG.

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Umwandlungsbericht. Der Bericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Aktiengesellschaft zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer haben wird.

Der Umwandlungsbericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der InTiCa auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird insbesondere auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen (abrufbar unter <https://www.intica-systems.com/pr/finanzberichte.html>).

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE, sowie dieser Umwandlungsbericht werden über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht (abrufbar unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html>) und sind dort auch während der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 abrufbar. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahres- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 sowie die Lageberichte und Konzernlageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

2. Die InTiCa Systems AG

2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

2.1.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Passau. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759 eingetragen; ihre Geschäftsadresse lautet: Spitalhofstraße 94, 94032 Passau. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der InTiCa. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.1.2 Unternehmensgegenstand

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Auswertung, Herstellung, Wartung und der Vertrieb von elektronischen, elektrotechnischen und sonstigen technischen Erzeugnissen aller Art, die Beratung mit Ausnahme von Beratungen, für die eine besondere berufsrechtliche oder staatliche Zulassung erforderlich ist, und Erbringung von Dienstleistungen sowie Erstellung von Software für die Datenverarbeitung einschließlich aller im Zusammenhang damit stehender Geschäfte; die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu erreichen oder zu fördern.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, weitere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, bestehende Unternehmen im In- und Ausland zu pachten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

2.2 Geschäftstätigkeit

2.2.1 Geschäftsaktivitäten

Die Gesellschaft liefert als führender europäischer Technologieanbieter von induktiven Komponenten und Systemen, passiver analoger Schaltungstechnik und mechatronischen Baugruppen kundenspezifische Lösungen in den Bereichen Automotive und Industry & Infrastructure für Kunden in Europa und weltweit.

2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die InTiCa Systems AG ist die Konzernobergesellschaft der InTiCa Systems Gruppe. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die Tochtergesellschaften der InTiCa Systems AG im Ausland ausgeübt, die jeweils zu 100 % im unmittelbaren bzw. mittelbaren Anteilsbesitz der Gesellschaft stehen und konsolidiert in den Konzernabschluss einbezogen sind. Eine Aufstellung der Tochtergesellschaften der InTiCa Systems AG ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigelegt.

2.2.3 Wesentliche Kennzahlen der InTiCa Systems Gruppe

Die InTiCa Systems Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2021 einen (nach IFRS ausgewiesen) Konzernumsatz von ca. TEUR 95.375 (Vorjahr: ca. TEUR 71.072). Das Konzernergebnis nach Steuern betrug im Geschäftsjahr 2021 ca. TEUR 1.962 (Vorjahr: ca. TEUR -118).

Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Leistungsindikatoren, den wesentlichen Kennzahlen sowie der Entwicklung der InTiCa Systems Gruppe im Vergleich zum Vorjahr 2020 sind dem Geschäftsbericht 2021 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/finanzberichte.html> abrufbar ist.

2.3 Vorstand und Vertretung, Aufsichtsrat

Der Vorstand der InTiCa besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht derzeit aus den folgenden zwei Mitgliedern: Herr Dr. Gregor Wasle (Vorstandsvorsitzender) und Herr Günther Kneidinger.

Die InTiCa Systems AG wird gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Vorstand, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat der InTiCa besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Herrn Udo Zimmer (Aufsichtsratsvorsitzender), Herrn Werner Paletschek (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herrn Christian Fürst.

2.4 Grundkapital und Börsennotierung

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.287.000,00 und ist in 4.287.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 eingeteilt (die „**InTiCa-Aktien**“). Die InTiCa-Aktien unter der ISIN DE0005874846 sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und über das Exchange Electronic Trading System (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, handelbar. Darüber hinaus werden die InTiCa-Aktien im Freiverkehr der Börsen Hamburg, Berlin, München, Stuttgart, Düsseldorf sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die InTiCa-Aktien sind in den CDAX aufgenommen.

Die InTiCa-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandene Globalurkunde wird mit Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in einer neuen, von der InTiCa Systems SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

Es bestehen keine InTiCa-Aktien mit Sonderrechten. Dem Vorstand sind auch keine Einschränkungen bei der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung der InTiCa-Aktien bekannt. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine verbindlichen Veräußerungsbeschränkungen mit Aktionären (z.B. Lock-up-Vereinbarungen), Aktienleihen oder Vorkaufsrechte für InTiCa-Aktien bekannt.

2.5 Genehmigtes und bedingtes Kapital, Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die Satzung der InTiCa Systems AG enthält in § 3 Abs. 3 ein bis zum 20. Juli 2022 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 2.143.500,00 (Genehmigtes Kapital 2017/I). Der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 soll die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017/I und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2022) zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Das neue Genehmigte Kapital 2022 entspricht in Umfang und Ausgestaltung dem bisherigen Genehmigten Kapital 2017/I. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 mit der erforderlichen Mehrheit und einer etwaigen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 vor dem Umwandlungszeitpunkt wird das Genehmigte Kapital 2022 unverändert in die Satzung der InTiCa Systems SE übernommen werden.

Ein bedingtes Kapital besteht bei der Gesellschaft nicht.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juli 2017 hat unter Tagesordnungspunkt 4 eine Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien erteilt. Diese ist bis zum Ablauf des 20. Juli 2022 befristet und würde im oder bis zum Umwandlungszeitpunkt durch Zeitablauf auslaufen. Vor diesem Hintergrund wird der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen, eine neue Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Andienungs- und des Bezugsrechts zu erteilen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit und einer etwaigen Ausnutzung der neuen Ermächtigung vor dem Umwandlungszeitpunkt wird diese in Umfang und Ausgestaltung unverändert in der InTiCa Systems SE fortbestehen.

2.6 Aktionärsstruktur

Informationen über Aktionäre, die direkt oder indirekt 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder denen jeweils 3 % oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, können den von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Umwandlungsberichts auf der Website <https://www.intica-systems.com/pr/kapitalmarktinformationen.html> veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) entnommen werden, die sich auf den Anteilsbesitz des jeweiligen InTiCa-Aktionärs zu dem Zeitpunkt beziehen, auf den sich die jeweilige Stimmrechtsmitteilung bezieht. Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind ebenfalls auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/informationen-zur-aktie.html> abrufbar.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts 64.430 eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von 1,50 %. Informationen zum Aktienbesitz von Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG sind unter <https://www.intica-systems.com/pr/informationen-zur-aktie.html> abrufbar.

2.7 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der InTiCa Systems Gruppe betrug im Jahr 2021 880 (ohne Mitglied des Vorstands), wovon 93 auf die InTiCa Systems AG entfielen.

Bei der InTiCa besteht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben keine Unternehmensmitbestimmung.

2.8 Deutscher Corporate Governance Kodex

Als börsennotierte Aktiengesellschaft sind auf die Gesellschaft die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) anwendbar. Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft jährlich eine Erklärung dazu ab, ob den Empfehlungen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom 31. Januar 2022 erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit einzelnen Abweichungen entsprochen wurde und wird. In der Entsprechenserklärung ist näher begründet, welchen Empfehlungen nicht entsprochen wird. Sämtliche Entsprechenserklärungen der InTiCa sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (abrufbar unter <https://www.intica-systems.com/pr/corporate-governance.html>).

3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende, supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat. Die InTiCa Systems Gruppe liefert als führender europäischer Technologieanbieter von induktiven Komponenten und Systemen, passiver analoger Schaltungstechnik und mechatronischen Baugruppen kundenspezifische Lösungen in den Bereichen Automotive und Industry &

Infrastructure für Kunden in Europa und weltweit. Die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) bringt das Selbstverständnis der InTiCa Systems Gruppe als ein europäisches und global ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trägt dem weiter angestrebten Wachstum des Unternehmens hinreichend Rechnung. Gleichzeitig kann die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.

3.2 Alternativen

Der Vorstand der InTiCa hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung eingehend mit den in Betracht kommenden Alternativen befasst. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und der Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten und dualistischen Corporate Governance-Struktur, derzeit keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur Umwandlung in eine SE vorhanden sind.

Als europäisch geprägte Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der *Societas Europaea* zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft entspricht (z.B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform SE auch aus Sicht der Aktionäre keine wesentlichen Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Umwandlung auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich und tatsächlich aufwendiger gewesen. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist daher das effektivste Mittel, um die angestrebten Ziele der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu erreichen.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der InTiCa Systems AG schätzt, dass sich die Umwandlungskosten insgesamt auf bis zu EUR 250.000,00 belaufen werden. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen sowie der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE enthalten.

4. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts), die Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts) und die Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen InTiCa Systems AG und der künftigen InTiCa Systems SE vergleichend einander gegenübergestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende, supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union und auf dem Gebiet des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums.

Die Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr handelt es sich bei der Umwandlung um einen Rechtsformwechsel, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft erhalten bleibt. Daher bleiben sowohl die bestehenden Vertragsbeziehungen der Gesellschaft als auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten von der Umwandlung grundsätzlich unberührt. Auswirkungen der Umwandlung ergeben sich für die Gesellschaft indes daraus, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung mit der im Umwandlungsplan enthaltenen Satzung der InTiCa Systems SE eine neue Satzung erhält, deren Bestimmungen von der bestehenden Satzung der InTiCa Systems AG in einzelnen Punkten abweichen.

Weitere Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft ergeben sich daraus, dass auch die für die SE geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht geltenden gesetzlichen Bestimmungen teilweise abweichen. Nachfolgend werden daher die wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die für die zukünftige InTiCa Systems SE gelten werden, den derzeit für die InTiCa Systems AG geltenden Vorschriften vergleichend einander gegenübergestellt, soweit sich infolge der Umwandlung maßgebliche Änderungen ergeben. Ergänzend werden auch ausgewählte Aspekte erläutert, bei denen die Umwandlung zu keinen oder keinen wesentlichen Änderungen führt.

4.2 Anwendbares Recht

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der InTiCa Systems SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich deshalb insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG, sowie (iv) der Satzung der InTiCa Systems SE (vgl. dazu insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Da die zukünftige InTiCa Systems SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine deutsche Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie grundsätzlich die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die InTiCa Systems AG Anwendung finden.

4.3 Allgemeine Vorschriften

4.3.1 Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, besitzt auch die SE eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Ihr Grundkapital ist in Aktien zerlegt und sie haftet ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Da die zukünftige InTiCa Systems SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – im Grundsatz wie eine deutsche Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für die InTiCa Systems SE im Wesentlichen die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die InTiCa Systems AG Anwendung finden.

4.3.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das eingetragene Grundkapital der InTiCa Systems AG beträgt zurzeit EUR 4.287.000,00 und überschreitet damit das Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Das Grundkapital und das genehmigte Kapital der zukünftigen InTiCa Systems SE werden jeweils demjenigen der InTiCa Systems AG unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1.3 und Ziffer 6.2.1 dieses Umwandlungsberichts).

Mit Blick auf das Grundkapital sowie das genehmigte Kapital der Gesellschaft führt die Umwandlung demnach zu keinen Änderungen.

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich jedoch mit der Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform der SE mit der Firma „InTiCa Systems SE“ der Name des Ausstellers der Aktienurkunden ändert, erfolgt ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden, siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts.

4.3.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt, wobei der Sitz einer SE in der Europäischen Union liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Eine SE mit Satzungssitz in Deutschland muss daher auch ihre Hauptverwaltung in Deutschland haben. Die zukünftige InTiCa Systems SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der InTiCa Systems SE wird daher ebenfalls Passau, Deutschland, sein.

Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

4.3.4 Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des WpHG, als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, „**MAR**“) finden aufgrund der Börsennotierung der InTiCa-Aktien auch für die zukünftige InTiCa Systems SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen, wie bei der InTiCa Systems AG, auch bei der zukünftigen InTiCa Systems SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG

verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform einer SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.4 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die InTiCa Systems SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft selbst, hier also die InTiCa Systems AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

4.5 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die Regelungen der §§ 56 ff. AktG, die unter anderem der Gesellschaft es nur unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, eigene Aktien zu erwerben (§§ 56, 71 AktG), und es ihr verbieten, den Aktionären Einlagen zurückzugewähren (§ 57 AktG). Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform einer SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für eine SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.6 Verfassung der Gesellschaft

4.6.1 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Ausgestaltung der Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der Gründung einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem *monistischen* und einem *dualistischen* System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt (Leitungsorgan) und das andere die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan), existiert beim monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE sieht in § 5 für die Gesellschaft – wie bisher bei der InTiCa Systems AG – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung in die Rechtsform der SE nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der bisherigen Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

4.6.2 Vorstand

(a) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen InTiCa Systems SE ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(b) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleiches gilt nach § 16 SEAG auch für die Rechtsform der SE.

Die Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht; die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der InTiCa Systems SE). Die Vorstandsmitglieder der InTiCa Systems SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE (vgl. Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts) – voraussichtlich dieselben der heutigen InTiCa Systems AG sein: Herr Dr. Gregor Wasle (Vorstandsvorsitzender) und Herr Günther Kneidinger.

(c) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft, gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die Rechtsform der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings könnte in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied des Vorstands ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der InTiCa Systems SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Allerdings sieht Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO für den Fall der Stimmgleichheit einen Stichentscheid des Vorsitzenden, hier des Vorstands, vor, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Dies gilt auch in einem nur aus zwei Personen bestehenden Vorstand. Dementsprechend verfügt der Vorsitzende des Vorstands der zukünftigen InTiCa System SE – in der Annahme, dass ein solcher bestellt werden wird – über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit, allerdings sieht die Satzung der InTiCa Systems in § 7 Abs. 3 Satz 2 insoweit vor,

dass der Stichtagsbescheid des Vorstandsvorsitzenden erst in einer *weiteren* Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand bei *erneuter* Stimmengleichheit gilt.

(d) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie bereits die Satzung der InTiCa Systems AG, sieht auch die Satzung der InTiCa Systems SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Vorstandsmitgliedern kann das Recht eingeräumt werden, die Gesellschaft alleine zu vertreten. Es kann ferner Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) erteilt werden (§ 6 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE). Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft, werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der InTiCa Systems SE sieht in § 6 Abs. 1 Satz 4 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

(f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

(g) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus sowie bei jedem wichtigen Anlass zu berichten über (i) die beabsichtigte

Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand einer SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in regelmäßigem Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft, kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich im Ergebnis durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, da § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit, trotz unterschiedlicher Formulierung, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen treffen. Der Vorstand der InTiCa Systems SE ist demgemäß in gleichwertigem Umfang wie der Vorstand der InTiCa Systems AG gegenüber dem Aufsichtsrat der zukünftigen InTiCa Systems SE berichtspflichtig.

(h) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten. Der bisherige § 92 Abs. 2 AktG a.F. wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben und in den neu eingeführten § 15b InsO übernommen, der auf deutsche Aktiengesellschaften und eine SE mit Sitz in Deutschland gleichermaßen anwendbar ist.

Der auf deutsche Aktiengesellschaften und eine SE mit Sitz in Deutschland ebenfalls gleichermaßen anwendbare § 92 AktG n.F. (§ 92 Abs. 1 AktG a.F.) sieht vor, dass der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr anzuzeigen hat, falls sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen ist, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht.

(i) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der zukünftigen InTiCa Systems SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach einem Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach dem deutschen Aktienrecht.

(j) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachten wollte, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

4.6.3 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der zukünftigen InTiCa Systems SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (den Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden:

(a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG), besteht der Aufsichtsrat einer dualistischen SE ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der zukünftigen InTiCa Systems SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems AG wird der Aufsichtsrat in der InTiCa Systems SE gemäß dem neuen § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE ebenfalls aus drei Mitgliedern bestehen.

Da die InTiCa Systems AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG) auch für die zukünftige InTiCa Systems SE.

(b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland, wobei hier auf die maßgebenden vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen abzustellen ist. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelungen des Aktiengesetzes vor, als auch ein etwaiger SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Art. 47 Abs. 1 SE-VO lässt zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zu, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland, wie bei der zukünftigen InTiCa Systems SE, können demnach juristische Personen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (vgl. auch § 27 Abs. 3 SEAG).

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Somit kann Mitglied des Aufsichtsrats einer SE unter anderem nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist.

Insbesondere müssen nach § 100 Abs. 5 AktG, zweiter Halbsatz, bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse nach §§ 316a Satz 2 Nr. 1, 264d HGB – hierunter fällt angesichts ihrer Börsennotierung sowohl die InTiCa Systems AG wie auch die zukünftige InTiCa Systems SE – die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Darüber hinaus muss nach § 100 Abs. 5 AktG, erster Halbsatz, mindestens ein Mitglied des

Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die zukünftige InTiCa Systems SE. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG und der InTiCa Systems SE sind somit deckungsgleich.

(d) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft (wie der InTiCa Systems AG) werden die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine nicht unternehmensmitbestimmte SE (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt somit auch in der künftigen InTiCa Systems SE ausschließlich durch die Hauptversammlung.

(e) Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und dementsprechend der bisherigen Regelung für die InTiCa Systems AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrats ist möglich. Es wird dabei jedoch vorsorglich klargestellt, dass die Amtszeit in jedem Fall nicht länger als sechs Kalenderjahre betragen darf.

(f) Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des

Aktienrechts, sodass sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Umwandlung nichts ändert.

(g) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Änderungen. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

(h) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG für die Aktiengesellschaft und Art. 39 Abs. 3 SE-VO für die SE).

Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen (vgl. § 15 SEAG). Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der InTiCa Systems AG und der zukünftigen InTiCa Systems SE.

(i) Innere Ordnung und Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1 SE-VO) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der InTiCa Systems SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 8 Abs. 1 Satz 1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Der neu eingeführte § 11 Abs. 6 der Satzung der InTiCa Systems SE legt fest, dass für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE – wie bisher in der AG – die Teilnahme von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern erforderlich ist. Für die

Beschlussfassung ist vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne, dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein und es muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die InTiCa Systems SE.

(j) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der InTiCa Systems AG und der InTiCa Systems SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die InTiCa Systems SE.

(k) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zu einer deutschen Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ebenso nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung, festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte grundsätzlich zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan zusätzlich selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der InTiCa Systems SE in § 7 Abs. 2 Satz 1 nunmehr einen Katalog bestimmter Arten von Geschäften, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung sieht zudem vor, dass der

Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung von seiner vorherigen Zustimmung abhängig macht.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist insoweit ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

(l) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufsichtsratsmitglieder einer SE dürfen Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach einem Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt (Art. 49 SE-VO).

(m) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft, vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(n) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der zukünftigen InTiCa Systems SE ist in § 15 der Satzung der InTiCa Systems SE festgeschrieben.

4.6.4 Hauptversammlung

(a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform der SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder

aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG); die Beschlussfassung bei der InTiCa Systems AG erfolgte durch die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021.

Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, stattzufinden (§ 26j Abs. 1 Satz 3 EGAktG); die Hauptversammlung der InTiCa Systems AG soll erstmalig am 15. Juli 2022 einen solchen Beschluss fassen. Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats gemäß § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

(b) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft grundsätzlich – unter Außerachtlassung besonderer Regelungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie – in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt bei einer SE sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Anders als bei einer deutschen Aktiengesellschaft ist jedoch der Aufsichtsrat einer SE gleichermaßen wie der Vorstand zur Einberufung befugt, und nicht nur dann, wenn dies das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 111 Abs. 3 AktG). Ein Unterschied besteht ferner insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung des § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes, sodass sich durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft, gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Die Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE sieht wie bereits die bisherige Satzung der InTiCa Systems AG in § 14 Abs. 9 die Möglichkeit einer Online-Teilnahme vor.

(f) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der InTiCa Systems AG und der InTiCa Systems SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist – unter Außerachtlassung derzeit noch bestehender Sonderregelungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie – jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der InTiCa Systems AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(g) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach überwiegender Meinung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmmehrheit, und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen nach dieser Ansicht auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmmehrheit entspricht.

(h) Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung ohne Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung der InTiCa Systems AG enthält in § 14 insoweit keine Abweichung. Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der zukünftigen InTiCa Systems SE gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Satzung kann höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des AktG, die eine *Kapitalmehrheit* voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach der überwiegenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dergestalt angewendet werden, dass die entsprechende *Stimmmehrheit* erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist diese Frage ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die InTiCa Systems AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE somit der Sache nach nichts. Dort,

wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich faktisch auch insoweit durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(i) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrecht-ausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der InTiCa Systems SE hat von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch gemacht und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der InTiCa Systems SE sowie Ziffer 6.2.5c. dieses Umwandlungsberichts). Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE werden daher die Beschlussanforderungen für die InTiCa Systems SE gegenüber der Gesellschaft insofern verschärft, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie in der Satzung der InTiCa Systems AG ist auch in § 9 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

(j) Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten auch bei einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Dies gilt ebenso für die

aktienrechtlichen Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen in §§ 147 ff. AktG (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO), sodass sich für die Aktionäre auch insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben.

4.7 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

4.8 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.9 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.9.1 Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bei der SE gibt es keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind deshalb grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die InTiCa Systems SE maßgeblich.

4.9.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich ebenfalls keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

4.9.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.10 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der InTiCa Systems AG und der zukünftigen InTiCa Systems SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass sich insofern durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE nichts ändert.

4.11 Konzernrecht

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das Konzernrecht besteht insofern kein Unterschied zwischen der InTiCa Systems AG und der zukünftigen InTiCa Systems SE.

4.12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der InTiCa Systems AG und der InTiCa Systems SE.

4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des DCGK zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die Gesellschaft hat zuletzt im Januar 2022 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden (<https://www.intica-systems.com/pr/corporate-governance.html>).

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der künftigen InTiCa Systems SE werden zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.14 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE eine Vermögensübertragung nicht verbunden. Die Umwandlung ist auf Ebene der Gesellschaft daher steuerneutral und löst bei der Gesellschaft insbesondere keine Ertrags- oder Verkehrssteuer aus.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die InTiCa Systems AG.

5. Durchführung der Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 25. Mai 2022 zustimmt und die Satzung der InTiCa Systems SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister, vorliegend das Handelsregister beim Amtsgericht Passau, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der InTiCa Systems AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der InTiCa Systems AG am 25. Mai 2022 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand der InTiCa Systems AG hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien (z.B. betreffend die Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (z.B. betreffend die Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE, den Aktionären auf der Internetseite abrufbar unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht. Dort werden sie auch während der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG am 15. Juli 2022 weiter zugänglich sein. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 21. April 2022 dem Umwandlungsvorhaben im Grundsatz zugestimmt.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (die „**Kapitaldeckungsprüfung**“). Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 4. Mai 2022 die consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, zum unabhängigen Sachverständigen (der „**Umwandlungsprüfer**“) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 5. Mai 2022 mit der Prüfung begonnen und hat am 25. Mai 2022 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO (die „**Kapitaldeckungsbescheinigung**“) ausgestellt. Die Kapitaldeckungsprüfung wurde mit folgender Feststellung abgeschlossen:

„Die InTiCa Systems AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (gezeichnetes Kapital gemäß § 3 SE Satzung) von € 4.287.000,00 zuzüglich der kraft Gesetzes (§ 150 Abs. 3 und 4 AktG) nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB von € 16.068.038,00, nicht ausschüttungsfähigen gesetzlichen Gewinnrücklage gemäß § 272 Abs. 3 HGB i.V.m. § 150 Abs. 2 AktG von € 51.000,00 und nicht ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns gemäß § 268 Abs. 8 HGB von € 2.433.712,76. Mithin ist das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der AG in Höhe von insgesamt € 22.839.750,76 durch ihr Vermögen gedeckt.“

Die Kapitaldeckungsbescheinigung wird den Aktionären auf der Internetseite abrufbar unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht und ist dort auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 abrufbar.

Neben der Kapitaldeckungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer sind zusätzliche Prüfungen bzw. Berichte nicht erforderlich. Nicht erforderlich im Fall der Umwandlung in eine SE ist insbesondere eine Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG). Dasselbe gilt für einen Gründungsbericht sowie eine interne Gründungsprüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie sie für die Gründung einer Aktiengesellschaft vorgeschrieben sind (§ 32 und § 33 Abs. 1 AktG).

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 16 der Richtlinie 2017/1132/EU (vormals Art. 3 der Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Nach teilweise vertretener Literaturlaufassung gilt selbiges für den Umwandlungsbericht. Der Vorstand der InTiCa wird daher aus rechtlicher Vorsorge beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Passau zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht werden gemeinsam mit den übrigen, ab der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html> veröffentlicht werden.

5.4 Ordentliche Hauptversammlung der InTiCa Systems AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der InTiCa Systems SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der InTiCa Systems AG.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung der InTiCa Systems SE zur Beschlussfassung vor.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine SE und zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO in Verbindung mit den Bestimmungen des SEBG ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE durchzuführen.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 21 SEBG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung muss in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der InTiCa Systems AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („BVG“) zu bilden. Mit Konstituierung des BVG können die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der InTiCa Systems AG und dem BVG über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE beginnen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wird durch Aufforderung zur Bildung des BVG und eine entsprechende Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Vertretungen über das Umwandlungsvorhaben eingeleitet, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans zu erfolgen hat. Damit ist allerdings nur der späteste Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Mitarbeiter bezeichnet, das daher auch bereits vor Erstellung und Offenlegung des Umwandlungsplans eingeleitet und auch abgeschlossen werden kann.

Der Vorstand der InTiCa Systems AG wird dieses Verfahren (spätestens) unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Vertretungen einleiten und sie zur Bildung des BVG auffordern.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE ist in § 9 des Umwandlungsplans beschrieben. Das Beteiligungsverfahren wird ferner nachstehend unter Ziffer 6.1.9 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

5.6 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des für die InTiCa Systems AG zuständigen Amtsgerichts Passau wirksam.

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers, hier also durch den Vorstand der InTiCa Systems AG, vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG).

Mit der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung). Liegt

diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG nicht eingetragen werden (sogenannte Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 195 Abs. 1 UmwG).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG (auch „Freigabeverfahren“) durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der InTiCa Systems AG überwunden werden, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der InTiCa Systems AG hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die InTiCa Systems AG und ihre Anteilhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Darüber hinaus kann eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung geschlossen worden ist, die Verhandlungen durch förmlichen Beschluss des BVG abgebrochen bzw. nicht aufgenommen wurden oder – sofern die Verhandlungsfrist nicht gemäß § 20 Abs. 2 SEBG einvernehmlich verlängert wurde – die gesetzliche Verhandlungsfrist von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des BVG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der künftigen InTiCa Systems SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der etwaigen ausgehandelten Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform der InTiCa Systems SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister des Amtsgerichts Passau, einzutragen. Mit der Eintragung wird die formwechselnde Umwandlung wirksam und die SE erlangt ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO, wonach die Umwandlung weder die Auflösung der InTiCa Systems AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat; vielmehr besteht die Gesellschaft fort und ändert lediglich ihre Rechtsform.

5.7 Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der InTiCa Systems AG. Die Vorstandsmitglieder der zukünftigen InTiCa Systems SE sind vom Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE zu bestellen. Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE wird vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems SE zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems SE sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE wird weiterhin drei Mitglieder haben, die alle Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden. Anders als mit Blick auf den Vorstand der InTiCa Systems SE bedarf es hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE keines besonderen Bestellungs- oder Wahlakts. Die zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems AG behalten somit trotz Umwandlung in die Rechtsform der InTiCa Systems SE gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 203 Satz 1 UmwG ihre Ämter für die Dauer ihrer Bestellung bei (Grundsatz der Ämterkontinuität), soweit nicht Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems AG vor dem Umwandlungszeitpunkt erfolgen. Denn soweit sich im Rahmen der Umwandlung einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht ändert, gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend der Grundsätze eines nationalen Formwechsels der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die einer anderen Kapitalgesellschaft. Auch dort enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der InTiCa Systems SE sowie der Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre und Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 § 1 des Umwandlungsplans – Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE

§ 1.1 des Umwandlungsplans benennt den Vorgang des Formwechsels; § 1.2 des Umwandlungsplans erläutert das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen eine Aktiengesellschaft durch einen Formwechsel gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (SE) umgewandelt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die InTiCa Systems AG vor. Die InTiCa Systems AG hält seit 2005 unmittelbar sämtliche Anteile an der InTiCa Systems s.r.o. mit Geschäftssitz in Krumlovská 979, Prachatice II, 383 01 Prachatice, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts České Budějovice unter der Nummer 260 92 930. Sie hat daher eine seit mindestens zwei Jahren bestehende und dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegende Tochtergesellschaft.

Klarstellend wird zudem in § 1.3 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform der SE weder die Auflösung der InTiCa Systems AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Auch eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Aus diesem Grund besteht auch die Beteiligung der bisherigen Aktionäre der InTiCa Systems AG an der InTiCa Systems SE unverändert fort. Ebenfalls wird klargestellt, dass die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der InTiCa-Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der InTiCa-Aktien in Börsenindizes hat.

§ 1.4 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot auf Barabfindung erhalten werden. Ein solches Abfindungsangebot ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Regelung des § 207 UmwG findet bei der Umwandlung einer AG in eine SE keine Anwendung, da sich diese in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und Finanzverfassung weitgehend entsprechen.

6.1.2 § 2 des Umwandlungsplans – Wirksamwerden der Umwandlung

§ 2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam wird (der „**Umwandlungszeitpunkt**“). Eine der Voraussetzungen der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (vgl. dazu § 9.2 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 6.1.9a dieses Umwandlungsberichts).

6.1.3 § 3 des Umwandlungsplans – Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der InTiCa Systems SE

§ 3.1 und § 3.2 des Umwandlungsplans bestimmen Firma und Sitz der InTiCa Systems SE. Die Firma der SE lautet „InTiCa Systems SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der InTiCa Systems SE wird weiterhin Passau, Deutschland, sein. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. § 3.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die InTiCa Systems SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll.

§ 3.4 bis § 3.6 des Umwandlungsplans stellen die Kapitalverhältnisse bei der InTiCa Systems AG und InTiCa Systems SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der InTiCa Systems AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der InTiCa Systems SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der InTiCa Systems AG setzen sich also bei der InTiCa Systems SE unverändert fort. Das Grundkapital der InTiCa Systems AG beträgt zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, EUR 4.287.000,00. Das Grundkapital der InTiCa Systems SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Umwandlungszeitpunkt eintretenden Änderung, weiterhin EUR 4.287.000,00 und ist in ebenso viele Stückaktien (4.287.000) eingeteilt. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der InTiCa Systems AG sind, werden Aktionäre der InTiCa Systems SE, und zwar in demselben Umfang am Grundkapital und mit derselben Anzahl an Stückaktien der InTiCa Systems SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der InTiCa Systems AG beteiligt sind. Es wird klargestellt, dass Rechte Dritter, die an Aktien der Gesellschaft oder auf deren Bezug bestehen, sich an den Aktien der künftigen InTiCa Systems SE fortsetzen.

§ 3.6 des Umwandlungsplans stellt darüber hinaus fest, dass auch das genehmigte Kapital – vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 über die Änderung der Satzung in § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG mit der erforderlichen Mehrheit – dem in § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE enthaltenen genehmigten Kapital entspricht. Dabei ist der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der InTiCa Systems SE im Hinblick auf das Grundkapital und das genehmigte Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE – und hilfsweise der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG – ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus diesem Abschnitt des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalia sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht,

jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der InTiCa Systems SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der InTiCa Systems SE der Kontinuität der Kapitalia Rechnung trägt.

6.1.4 § 4 des Umwandlungsplans – Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG

§ 4.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass von der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG bereits gefasste Beschlüsse, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der InTiCa Systems SE unverändert fortgelten.

Dies gilt insbesondere für die in § 4.2 des Umwandlungsplans aufgeführten Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts, vorausgesetzt die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 fasst den zugehörigen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit. Ferner gilt dies insbesondere für den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2026 unter Tagesordnungspunkt 6 über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG, welches ab dem Umwandlungszeitpunkt unverändert für die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems SE fort gilt.

6.1.5 § 5 des Umwandlungsplans – Dualistisches System; Organe der InTiCa Systems SE

Eine SE kann gemäß Art. 38 SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen; die Festlegung hierüber erfolgt in der Satzung der SE. § 5 der Satzung der InTiCa Systems SE ordnet die Geltung des dualistischen Systems an. Unter Verweis auf diese Satzungsregelung bestimmt § 5.1 des Umwandlungsplans, dass das bereits bei der InTiCa Systems AG bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan auch in der InTiCa Systems SE beibehalten wird. Die in § 5.2 des Umwandlungsplans bezeichneten Organe der InTiCa Systems SE sind demgemäß der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

6.1.6 § 6 des Umwandlungsplans – Vorstand der InTiCa Systems SE

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands der InTiCa Systems SE und seiner Amtszeit verweist § 6.1 des Umwandlungsplans auf die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der InTiCa Systems SE. Der Vorstand der InTiCa Systems SE besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE aus einer oder mehreren Personen. Die Bestattungsdauer beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der InTiCa Systems SE höchstens fünf Jahre und sieht somit eine kürzere als die gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO mögliche Höchstbestelltdauer von sechs Jahren vor; insofern ergeben sich keine Änderungen zu der bisher für die InTiCa Systems AG geltenden (gesetzlichen) Höchstbestelltdauer von fünf Jahren gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG. Ferner verweist § 6.1 des Umwandlungsplans in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in Art. 39 Abs. 2 SE-VO darauf, dass die Bestellung des Vorstands der InTiCa Systems SE durch den Aufsichtsrat erfolgt. Wiederbestellungen sind weiterhin zulässig; dies wird allerdings mit Blick auf Art. 46 Abs. 2 SE-VO ausdrücklich festgelegt.

§ 6.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter der Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG mit Wirksamwerden der Umwandlung im Umwandlungszeitpunkt enden.

In § 6.3 des Umwandlungsplans wird ausgeführt, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der zukünftigen InTiCa Systems SE davon auszugehen ist, dass die beiden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der künftigen InTiCa Systems SE bestellt werden: Herr Dr. Gregor Wasle und Herr Günther Kneidinger.

6.1.7 § 7 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE

§ 7.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE der Aufsichtsrat wie bisher aus drei Mitgliedern bestehen wird.

In § 7.2 wird klargestellt, dass sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE von der Hauptversammlung der InTiCa Systems SE ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Insofern ergeben sich keine Änderungen zur bisher bei der InTiCa Systems AG geltenden Regelung betreffend die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 7.3 des Umwandlungsplans gibt die in der Satzung der InTiCa Systems SE getroffenen Regelungen zur Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE wieder. Demgemäß erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Diese Regelung zur Amtszeit entspricht grundsätzlich der bereits bisher für den Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG geltenden Regelung. § 8 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der InTiCa Systems SE bestimmt jedoch darüber hinaus, dass in jedem Fall die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern längstens für sechs Jahre erfolgt; insoweit besteht eine Abweichung zur derzeitigen Regelung für die InTiCa Systems AG, für die eine solche zusätzliche Höchstdauer nicht besteht. Diese zusätzliche Begrenzung der Amtszeit des Aufsichtsrats berücksichtigt die in Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgeschriebene gesetzliche Höchstgrenze von sechs Jahren für die Amtsdauer des Aufsichtsrats bei der SE. Wiederbestellungen sind – auch mehrfach – zulässig.

Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder werden, wie in § 7.4 des Umwandlungsplans erläutert, aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO) mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen und enden nicht – anders als die Ämter der Vorstandsmitglieder der InTiCa Systems AG – im Umwandlungszeitpunkt.

Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems SE werden daher die Personen sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt, werden somit die folgenden Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE sein, die derzeit bereits dem Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG angehören: Herr Udo Zimmer (derzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG), Herr Werner Paletschek (derzeitiger stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG) und Herr Christian Fürst.

§ 7.5 des Umwandlungsplans erläutert schließlich die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE. Demnach entspricht die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE jeweils der Dauer der noch verbleibenden Amtszeiten der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG zum Umwandlungszeitpunkt. Vorbehaltlich

einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt werden die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE den folgenden Amtszeiten entsprechen, die derzeit bereits für die Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG gelten: Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG (und damit auch der InTiCa Systems SE) endet nach derzeitigem Stand jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (also voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025).

6.1.8 § 8 des Umwandlungsplans – Sonderrechte und Sondervorteile

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO), enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen werden in § 8.1 und § 8.2 des Umwandlungsplans getroffen.

In § 8.1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO keine Sonderrechte gewährt werden und auch besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind. Zudem wird klargestellt, dass besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien bei der Gesellschaft nicht bestehen und im Übrigen wegen des geltenden Kontinuitätsprinzips auch unangetastet bleiben würden; dementsprechend sind für Inhaber solcher Rechte auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

§ 8.2 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zu Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. § 8.2 stellt hierzu fest, dass diesen Personen im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden. Ferner wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass unbeschadet der fortbestehenden Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der InTiCa Systems AG zu Vorstandsmitgliedern der InTiCa Systems SE bestellt werden (siehe § 6 des Umwandlungsplans). Darüber hinaus werden sämtliche zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems AG mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern der InTiCa Systems SE (siehe § 7 des Umwandlungsplans). Schließlich wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE derzeit davon auszugehen ist, dass Herr Udo Zimmer erneut zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herr Werner Paletschek erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE gewählt werden sollen, sofern nicht zuvor eine anderweitige Besetzung des Aufsichtsrats erfolgt (siehe ebenfalls § 7 des Umwandlungsplans).

Schließlich wird in § 8.3 des Umwandlungsplans aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, bislang für die InTiCa Systems AG als Abschlussprüfer tätig war, letztmalig jedoch für das Geschäftsjahr 2021. Ebenfalls wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Sachverständige für seine Tätigkeit eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft erhält.

6.1.9 § 9 des Umwandlungsplans – Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe

§ 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer.¹

a. *Wesentliche Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§§ 9.1 und 9.2 des Umwandlungsplans)*

§ 9.1 des Umwandlungsplans beschreibt die bisherige Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems AG. § 9.2 des Umwandlungsplans erläutert die Erforderlichkeit der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die InTiCa Systems AG unterliegt keiner Unternehmensmitbestimmung. Auch in ausländischen Tochtergesellschaften der InTiCa Systems AG gibt es keine Form der Unternehmensmitbestimmung.

Bei der Gesellschaft und ihren jeweiligen Betrieben bestehen keine Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte und kein Konzernbetriebsrat. In der InTiCa Systems s.r.o. bestehen ebenfalls keine betrieblichen Arbeitnehmervertretungen entsprechend den nationalen Vorgaben. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Deutschland und der Tschechischen Republik und in sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt die InTiCa Systems Gruppe derzeit keine Mitarbeiter; auch gehören zur InTiCa Systems Gruppe derzeit keine Gesellschaften, die dem Recht sonstiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Bei der Gesellschaft besteht kein Europäischer Betriebsrat oder ein ähnliches Mitarbeitervertretungsgremium auf europäischer Ebene.

Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wird das BVG gebildet. Dieses hat die Aufgabe, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE mit dem Vorstand der Gesellschaft als formwechselnder Gesellschaft zu verhandeln und in einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung festzulegen. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer konnte bereits vor der Offenlegung des Umwandlungsplans eingeleitet werden (siehe hierzu vorstehend Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts).

Die Eintragung der InTiCa Systems SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Passau kann erst erfolgen, wenn das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer beendet ist, das heißt, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

in der SE geschlossen wurde, die gesetzliche Verhandlungsfrist ohne Einigung abgelaufen ist oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen ist.

b. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9.3 des Umwandlungsplans)

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Das Gesetz sieht insoweit vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaften, d.h. vorliegend der Vorstand der InTiCa Systems AG, die Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (sofern vorhanden) über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des BVG auffordert. Die Information der Arbeitnehmer und ihrer jeweiligen Vertretungen der InTiCa Systems AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der InTiCa Systems AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Das Verfahren ist im Grundsatz unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand einzuleiten; die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister. Die Information und Aufforderung können aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Die Information und Aufforderung durch den Vorstand InTiCa Systems AG sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans noch nicht erfolgt; diese werden unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch Einreichung bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister Passau erfolgen.

c. Bildung und Zusammensetzung des BVG (§ 9.4 des Umwandlungsplans)

§ 9.4 des Umwandlungsplans beschreibt die Bildung und Zusammensetzung des BVG.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer oder ihre betroffenen Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 9.3 des Umwandlungsplans beschriebenen Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 – 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland danach so zu errechnen, dass jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG erhält. Im Übrigen erhöht sich die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedstaates im BVG jeweils um ein Mitglied, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils eine Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % etc. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe übersteigt. Die InTiCa Systems Gruppe beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Auf Basis der Arbeitnehmerzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zum 30. April 2022 entfallen auf die Mitgliedstaaten für das BVG insgesamt 11 Sitze wie folgt:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil Arbeitnehmer (in %, gerundet)	Zahl der Mitglieder im BVG
Deutschland	81	15,49	2
Tschechische Republik	442	84,51	9
<u>Gesamt:</u>	<u>523</u>	<u>100,00</u>	<u>11</u>

Bei den vorstehenden Angaben einschließlich Sitzverteilung können sich nach Aufstellung des Umwandlungsplans möglicherweise noch Änderungen ergeben. Entscheidend ist die Anzahl an Arbeitnehmern und deren jeweiliger Anteil zum Zeitpunkt der Information und Aufforderung der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG, die unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen werden.

Die Mitglieder des BVG werden in den genannten Ländern unter Beachtung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie bzw. der SE-VO bestimmt. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so etwa die Urwahl oder die Bestellung durch Betriebsräte oder Gewerkschaften. In Deutschland werden die betreffenden Mitglieder des BVG in unmittelbarer und geheimer Wahl von den bei der InTiCa Systems AG und ihren deutschen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern unter Aufsicht eines vorab von den Arbeitnehmern zu wählenden Wahlvorstands gewählt. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Wählbar in das BVG sind in Deutschland Arbeitnehmer der Gesellschaft und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Frauen und Männer sollen – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist grundsätzlich ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Gesetz verzichtet für die Wahl selbst auf detaillierte Vorgaben und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Treten während der Tätigkeit des BVG Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen.

d. Konstituierung, Verhandlungsverfahren, Abschluss der Verhandlung und gesetzliche Auffangregelung (§§ 9.5 bis 9.7 des Umwandlungsplans)

§§ 9.5 bis 9.7 des Umwandlungsplans beschreiben die Konstituierung des BVG, das Verhandlungsverfahren, den Abschluss der Verhandlungen mit dem BVG mit einer Vereinbarung einschließlich deren Mindestinhalten zu dem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie die gesetzliche Auffangregelung.

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von zehn Wochen des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG, die mit Zugang der Information über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung des BVG durch den Vorstand der Gesellschaft beginnt, sollen dem Vorstand der InTiCa

Systems AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht werden. Der Vorstand der InTiCa Systems AG soll die jeweiligen Mitglieder des BVG sodann unverzüglich zu dessen konstituierenden Sitzung einladen.

Mit dem Tag der Konstituierung des BVG endet das Verfahren für die Bildung des BVG. Im unmittelbaren Anschluss an die Konstituierung des BVG sollen zwischen dem Vorstand der InTiCa Systems AG und dem BVG die Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-Beteiligungsrichtlinie in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG zu treffen.

Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der InTiCa Systems AG und dem BVG können gemäß § 20 Abs. 1 SEBG bis zu sechs Monate dauern, beginnend mit dem Tag, zu dem der Vorstand der InTiCa Systems AG zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen hat. Der Vorstand der InTiCa Systems AG und das BVG könnten auch einvernehmlich beschließen, den Verhandlungszeitraum auf insgesamt bis zu einem Jahr verlängern (§ 20 Abs. 2 SEBG).

Gegenstand der Verhandlungen ist dabei insbesondere die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die gesetzlich festgelegte Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Anschließend während der bereits laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jedoch jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen. Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss allerdings den Verhandlungsstand akzeptieren, den es zu diesem Zeitpunkt vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung des Verhandlungszeitraums besteht nicht.

Wird eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der InTiCa Systems AG und dem BVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE geschlossen, richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der InTiCa Systems SE nach dieser Vereinbarung:

- Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE. Dies kann durch ein von den Verhandlungsparteien festgelegtes Verfahren erfolgen oder durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats. In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung muss jedoch gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der InTiCa Systems AG als formwechselnder Gesellschaft besteht. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind gemäß § 21 Abs. 1 SEBG der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. In der Vereinbarung sollte außerdem festgelegt werden, dass auch vor etwaigen strukturellen Änderungen der InTiCa Systems SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE

aufgenommen werden. Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, werden die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer unter Beachtung der vorstehend genannten inhaltlichen Vorgaben des § 21 Abs. 1 SEBG festgelegt.

Wird im Verhandlungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist des § 20 SEBG keine Einigung erzielt und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder diese abzubrechen, würde die gesetzliche Auffangregelung gelten:

- Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der InTiCa Systems SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG richten. Während des Bestehens der SE wäre alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 SEBG). Ferner hätte der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weitergelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Würde der Beschluss gefasst, über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so träte für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).
- Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die InTiCa Systems SE durch Umwandlung gegründet wird und in der InTiCa Systems AG derzeit, also vor der Umwandlung, keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten.
- Im Übrigen könnten die Regelungen der gesetzlichen Auffangregelung auch in einer Vereinbarung vereinbart werden.

Beschließt das BVG, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder diese abzubrechen (§ 16 Abs. 1 SEBG), würde das Verhandlungsverfahren mit dem entsprechenden Beschluss des BVG beendet, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet:

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. Der Beschluss bedürfte einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des BVG, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung fände, mit der Folge, dass bei der InTiCa

Systems SE insbesondere kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Vielmehr würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE bestünde auch in diesem Fall, wie der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG, weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre. Frühestens zwei Jahre nach einem entsprechenden Beschluss des BVG über die Nichtaufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen bestünde auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Arbeitnehmer der InTiCa Systems SE ein Anspruch auf Neubildung des BVG sowie auf Wiederaufnahme der Verhandlungen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

e. Kosten (§ 9.8 des Umwandlungsplans)

§ 9.8 des Umwandlungsplans beschreibt die Regelung zur Kostentragungspflicht im Hinblick auf die Bildung und die Tätigkeit des BVG. Die hier entstandenen Kosten trägt die InTiCa Systems AG sowie nach der Umwandlung die InTiCa Systems SE. Die Kostentragungspflicht umfasst vor allem die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen entstanden sind. Insbesondere zu tragen sind die für die Verhandlungen erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

6.1.10 § 10 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Gemäß § 10.1 des Umwandlungsplans bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

Darüber hinaus gelten gemäß § 10.2 des Umwandlungsplans etwaige für die Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe geltende individualrechtliche oder etwaige kollektivrechtliche Vereinbarungen unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

Die Umwandlung hat gemäß § 10.3 des Umwandlungsplans auch keine Auswirkungen auf die in der InTiCa Systems Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

Die Umwandlung führt gemäß § 10.4 des Umwandlungsplans auch zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur und Organisation, da die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe durch die Umwandlung nicht berührt wird.

§ 10.5 des Umwandlungsplans stellt ferner klar, dass sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe entfalten könnten, im Zusammenhang mit der Umwandlung nicht geplant sind. § 10.6 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass im Zuge oder aufgrund der Umwandlung keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der InTiCa Systems Gruppe oder ihre Vertretungen hätten.

6.1.11 § 11 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

§ 11.1 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE.

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE soll die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, bestellt werden. Diese soll der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 auch als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 der InTiCa System AG vorgeschlagen werden.

Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Passau eingetragen wird, mithin das Kalenderjahr, in dem der Umwandlungszeitpunkt liegt.

6.1.12 § 12 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten

Schließlich stellt § 12 des Umwandlungsplans klar, dass die Gesellschaft die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsberichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der InTiCa Systems SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt ändert die InTiCa Systems AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der InTiCa Systems AG wird durch eine neue Satzung ersetzt. Die künftige Satzung der InTiCa Systems SE ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem sie als Anlage beigefügt ist, und bedarf nach Art. 37 Abs. 7 Satz 1 SE-VO der Genehmigung der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG.

Die vorliegende Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE basiert auf der bestehenden Satzung der InTiCa Systems AG. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der InTiCa Systems AG weitgehend für die Satzung der künftigen InTiCa Systems SE übernommen werden, da die für die Satzung der InTiCa Systems SE maßgeblichen gesetzlichen Regelungen nur punktuell von den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht anwendbaren Regelungen abweichen.

Nachstehend werden die wesentlichen Bestimmungen der Satzung der künftigen InTiCa Systems SE erläutert. Dabei wird insbesondere auch auf maßgebliche Unterschiede zur bestehenden Satzung der InTiCa Systems AG eingegangen.

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der Satzung)

Die einleitenden Bestimmungen der Satzung der InTiCa Systems SE zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1), Gegenstand des Unternehmens (§ 2), Grundkapital (§ 3) sowie Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr (§ 4) sind gegenüber der geltenden Satzung der InTiCa Systems AG nur geringfügig verändert.

In § 1 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE wird nun ausdrücklich die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) als neue Rechtsform der Gesellschaft genannt. Ferner wird in der Firma der Gesellschaft der bisherige Rechtsformzusatz „AG“ durch den Rechtsformzusatz „SE“ ersetzt. Der Rechtsformzusatz „SE“ ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-

VO für eine Europäische Gesellschaft zwingend vorgeschrieben. Die Firma der Gesellschaft lautet damit künftig „InTiCa Systems SE“.

Im Übrigen bleiben die Satzungsbestimmungen zu Firma und Sitz der Gesellschaft in § 1 der Satzung der InTiCa Systems SE gegenüber den Bestimmungen in der geltenden Satzung der InTiCa Systems AG inhaltlich unverändert. Insbesondere wird auch die InTiCa Systems SE weiterhin ihren Sitz in Passau haben.

§ 2 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen der Satzung der InTiCa Systems AG zum Gegenstand des Unternehmens.

Die in § 3 der Satzung der InTiCa Systems AG enthaltenen Regelungen zum Grundkapital werden inhaltlich weitgehend unverändert in § 3 der Satzung der InTiCa Systems SE übernommen.

Die InTiCa Systems SE führt gemäß § 3.4 und § 3.5 des Umwandlungsplans das bei der InTiCa Systems AG bestehende Grundkapital in seiner im Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und Einteilung unverändert fort.

Die Regelung zur Höhe und Einteilung des Grundkapitals in § 3 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE entspricht daher inhaltlich der derzeitigen Regelung in § 3 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen bei der Angabe des Grundkapitals in Worten vorgenommen.

§ 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE stellt klar, dass das Grundkapital der InTiCa Systems SE im Wege der Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE erbracht ist. Die Aufnahme dieser Angabe in die Satzung ist zur Einhaltung aktienrechtlicher Gründungsvorschriften erforderlich.

§ 3 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die bisher in § 3 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems AG enthaltenen Regelungen zu den aktienrechtlichen Urkunden und zur Gewinnverteilung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der InTiCa System SE bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE, wie bisher bei der InTiCa Systems AG, die Form von Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie etwaiger Anleihen und Zinsscheine. Unverändert bleibt die Möglichkeit zur Ausgabe von Sammelurkunden anstelle von Einzelurkunden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der InTiCa Systems SE). Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der InTiCa Systems SE ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile weiterhin ausgeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 der Satzung der InTiCa Systems SE kann wie bisher bei der InTiCa Systems AG bei einer Kapitalerhöhung das Gewinnbezugsrecht der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

Gemäß § 3.6 des Umwandlungsplans wird in § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE das genehmigte Kapital der InTiCa Systems AG übernommen, das durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 durch Änderung der Satzung in § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa System AG neugefasst werden und dadurch das derzeit bestehende Genehmigte Kapital 2017/I ersetzen soll (Genehmigtes Kapital 2022). Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2022 mit der erforderlichen Mehrheit entspricht das genehmigte Kapital der InTiCa Systems SE damit in Umfang und Ausgestaltung dem im Umwandlungszeitpunkt bei der InTiCa Systems AG bestehenden genehmigten Kapital.

Um bei der InTiCa Systems AG und der InTiCa Systems SE zum Umwandlungszeitpunkt den erforderlichen Gleichlauf von Höhe und Einteilung des Grundkapitals sowie von Umfang und Ausgestaltung des genehmigten Kapitals sicherzustellen, wird der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE (sowie hilfsweise der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG) im Umwandlungsplan ermächtigt und angewiesen, die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Fassungsänderungen der entsprechenden Bestimmungen der Satzung der InTiCa Systems SE vorzunehmen (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 3.6 des Umwandlungsplans).

Die Regelungen aus § 4 der Satzung der InTiCa Systems SE übernehmen unverändert die bisherigen Regelungen des § 4 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Dauer und zum Geschäftsjahr. Danach ist die Gesellschaft weiterhin auf unbestimmte Zeit errichtet. Ferner entspricht das Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE weiterhin dem Kalenderjahr, ebenso wie bisher das Geschäftsjahr der InTiCa Systems AG.

6.2.2 Verfassung der Gesellschaft (§ 5 der Satzung)

Eine SE kann gemäß Art. 38 SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen; die Festlegung hierüber muss in der Satzung erfolgen.

§ 5 der Satzung der InTiCa Systems SE (Dualistisches System, Organe) legt insofern die Geltung des dualistischen Systems für die InTiCa Systems SE fest und benennt mit dem Vorstand als Leitungsorgan, dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und der Hauptversammlung die drei Organe der InTiCa Systems SE. Aufgrund der Wahl des dualistischen Systems entsprechen Verfassung und Organstruktur der InTiCa Systems SE im Grundsatz der bisherigen Verfassung und Organstruktur der InTiCa Systems AG als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

6.2.3 Vorstand (§ 6 und § 7 der Satzung)

Die Regelungen zum Vorstand in den § 6 und § 7 der Satzung der InTiCa Systems SE wurden gegenüber den entsprechenden Bestimmungen in den § 5 und 6 der Satzung der InTiCa Systems AG teilweise redaktionell überarbeitet und in einzelnen Punkten auch inhaltlich angepasst, unter anderem um dem veränderten gesetzlichen Rahmen geeignet Rechnung zu tragen.

a. Zusammensetzung und Vertretungsmacht (§ 6 der Satzung)

§ 6 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen im bisherigen § 5 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der InTiCa Systems SE wird wortgleich mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der InTiCa Systems AG festgelegt, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der InTiCa Systems SE kann der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE im Einklang mit § 16 Satz 1 SEAG festlegen, dass der Vorstand aus nur einem Mitglied bestehen soll, auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt; eine Änderung im Vergleich zur InTiCa Systems AG ist damit nicht verbunden, da diese Befugnis bereits bisher der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG besaß. Es wurde lediglich die bisherige Bezugnahme auf § 76 Abs. 2 AktG durch die Bezugnahme auf den auf eine SE anwendbaren § 16 Abs. 1 Satz 1 SEAG ersetzt. § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der InTiCa Systems SE legt nunmehr ausdrücklich fest, dass die Höchstbestelldauer der Vorstandmitglieder fünf Jahre beträgt. Die Regelung trägt dem Regelungserfordernis nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO

Rechnung, wonach die Bestelldauer der Vorstandsmitglieder in der Satzung festgesetzt werden muss. Die Satzung der InTiCa Systems SE macht allerdings nicht von der gesetzlichen Möglichkeit gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO Gebrauch, eine maximale Bestelldauer von sechs Jahren vorzusehen. Die Regelung belässt es vielmehr bei der bisher für Aktiengesellschaften nach deutschem Recht geltenden Höchstbestelldauer von fünf Jahren (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). § 6 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der InTiCa Systems SE stellt nunmehr klar, dass (auch mehrmalige) Wiederbestellungen zulässig sind; hierdurch wird den Anforderungen des Art. 46 Abs. 2 SE-VO Rechnung getragen, der für die Zulässigkeit von Wiederbestellungen eine entsprechende Festsetzung in der Satzung vorsieht.

Der Aufsichtsrat kann ferner wie bisher gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE einen Vorsitzenden des Vorstands sowie stellvertretende Vorsitzende ernennen.

§ 6 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen des bisherigen § 5 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG. § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE legt fest, dass für den Fall, dass nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, dieses die Gesellschaft alleine vertritt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann weiterhin einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung erteilen kann. Er kann ferner einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft uneingeschränkt bei Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG, welcher über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der SE-VO auch auf die InTiCa Systems SE Anwendung findet, bleibt weiterhin unberührt, wonach die InTiCa Systems SE gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE vertreten wird.

b. § 7 der Satzung – Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands, Beschlussfassung

§ 7 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die bisherige Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG. Danach ist der Vorstand verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.

Die neu eingeführte Bestimmung des § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE legt fest, dass die dort aufgezählten Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Die Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften enthalten muss, für deren Vornahme das Leitungsorgan (der Vorstand) der Zustimmung des Aufsichtsorgans (des Aufsichtsrats) bedarf (Art. 48 Abs. 1 SE-VO). Im Übrigen bestimmt § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der InTiCa Systems SE inhaltlich unverändert, dass der Aufsichtsrat über die in der Satzung genannten Geschäfte hinaus durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen hat.

Die ebenfalls neu eingeführte Bestimmung des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE sieht vor, dass Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst werden, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorschreibt. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung gibt – in Übereinstimmung mit Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO – bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, allerdings mit der Maßgabe, dass zunächst eine *weitere* Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand stattzufinden hat und erst bei *erneuter* Stimmgleichheit bei dieser weiteren Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

6.2.4 Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 der Satzung)

a. § 8 der Satzung – Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

Die Regelung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE in § 8 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt inhaltlich unverändert die entsprechende Regelung in § 7 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG. Der Aufsichtsrat besteht danach aus drei Mitgliedern.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung der InTiCa Systems SE bestimmen die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems SE. Wie bereits derzeit in der InTiCa Systems AG, werden auch die Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems SE von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Neuwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der InTiCa Systems SE weiterhin nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zulässig. Der neu eingefügte § 8 Abs. 2 Satz 4 stellt ferner klar, dass in jedem Fall die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern längstens für sechs Jahre erfolgt; insoweit besteht eine Abweichung zur derzeitigen Regelung für die InTiCa Systems AG, für die eine solche zusätzliche Höchstdauer nicht besteht. Diese zusätzliche Begrenzung der Amtszeit des Aufsichtsrats auf höchstens sechs Jahre berücksichtigt die in Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgeschriebene gesetzliche Höchstgrenze von sechs Jahren für die Amtsdauer des Aufsichtsrats bei einer SE. Der ebenfalls neu eingeführte § 8 Abs. 2 Satz 5 der Satzung der InTiCa Systems SE legt nunmehr mit Blick auf die Vorgabe nach Art. 46 Abs. 2 SE-VO ausdrücklich fest, dass Wiederwahlen weiterhin zulässig sind.

§ 8 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Möglichkeit der Bestellung von Ersatzmitgliedern. Diese werden gleichzeitig mit Aufsichtsratsmitgliedern von der Hauptversammlung gewählt und treten entsprechend der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.

§ 8 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt inhaltlich unverändert die entsprechende Regelung der Satzung der InTiCa Systems AG betreffend die Amtsdauer der Ersatzmitglieder. Danach endet das Amt des Ersatzmitglieds zum Ende der Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied für das ausgeschiedene Mitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Im Übrigen wird weiterhin klar gestellt, dass für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt wird, das Amt des so gewählten für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds besteht.

Die Regelungen in § 7 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Amtsniederlegung, wonach die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE ihr Amt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einmonatiger Frist niederlegen können, unverändert in § 8 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems SE übernommen.

Ferner wird die Regelung in § 7 Abs. 6 der Satzung der InTiCa Systems AG, wonach der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihre Ämter als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit ohne Angaben von Gründen durch Erklärung

gegenüber der Gesellschaft niederlegen können, werden unverändert in § 8 Abs. 6 der Satzung der InTiCa Systems SE übernommen.

Schließlich übernimmt § 8 Abs. 7 der Satzung der InTiCa Systems SE unverändert die Regelungen in § 7 Abs. 7 der Satzung der InTiCa Systems AG. Danach hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Ergänzung auf die volle Zahl der Mitglieder eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit ausscheidet.

b. § 9 der Satzung – Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 9 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelung in § 8 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG, wonach im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands in allen Zweigen der Verwaltung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu beraten und zu überwachen hat.

Ferner wird die Regelung in § 8 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand durch den Aufsichtsrat unverändert in § 9 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE übernommen. Danach vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Dies entspricht den Bestimmungen des § 112 AktG, welcher über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der SE-VO auch auf die InTiCa Systems SE Anwendung findet.

§ 9 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelung in § 8 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG, wonach der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats ermächtigt ist, Willenserklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats abzugeben.

§ 9 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems AG. Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE ist hiernach befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen (vgl. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

c. § 10 der Satzung – Sitzungen

§ 10 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die bisherigen Regelungen in § 9 der Satzung der InTiCa Systems AG.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE übernehmen inhaltlich unverändert die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems AG und legen Frist und Form der Einberufung von Aufsichtsratssitzungen durch den Vorsitzenden fest.

Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE nehmen die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet.

§ 10 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelung in § 9 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Leitung der Sitzungen und zur Bestimmung der

Art der Abstimmung durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

d. § 11 der Satzung – Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

§ 11 der Satzung der InTiCa Systems SE regelt wie bisher § 10 der Satzung der InTiCa Systems AG die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats. Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung insoweit nicht.

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE, der unverändert § 10 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG entspricht, werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des an seine Stelle tretenden Stellvertreters; dies entspricht im Übrigen auch der gesetzlichen Regelung nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, wonach bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

§ 11 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE legt unverändert fest, dass Beschlüsse in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Es werden darüber hinaus die Einzelheiten zu den Modalitäten der Sitzungen geregelt, insbesondere ist weiterhin die Möglichkeit zur Abhaltung von Telefon- oder Videokonferenzen vorgesehen.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die bisherigen Regelungen in § 10 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG. Danach sind Beschlussfassungen über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Ferner wird das Verfahren zur Stimmabgabe bei Abwesenheit einzelner Mitglieder geregelt. Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung insoweit nicht.

§ 11 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE enthält unverändert die Bestimmungen zur Fassung von Beschlüssen außerhalb von Sitzungen.

§ 11 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems AG betreffend die Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats.

Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE richtet sich im Grundsatz nach Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO. Hiernach muss mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei anders als für die Aktiengesellschaft keine Mindestanzahl von drei Mitgliedern erforderlich ist. Allerdings wird in dem neu eingefügten § 11 Abs. 6 der Satzung der InTiCa Systems SE die bisher für die InTiCa Systems AG geltende Regelung auch in der InTiCa Systems SE übernommen, wonach der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder der Satzung zu bestehen hat, jedenfalls aber mindestens drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Ergebnis ergeben sich durch die Umwandlung insoweit keine Änderungen.

e. § 12 der Satzung – Vergütung; D&O Versicherung

§ 12 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung in § 11 der Satzung der InTiCa Systems AG. Demnach erhalten gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE für jedes volle Geschäftsjahr die Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE eine jährliche Festvergütung in Höhe von

EUR 15.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 20.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 17.500,00.

Nach § 12 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 750,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen.

§ 12 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE sieht vor, dass die Vergütung jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar ist. Des Weiteren bestimmt § 12 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE, dass Mitglieder des Aufsichtsrats, die während eines laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats übernehmen oder abgeben, eine entsprechend anteilige Vergütung erhalten, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus können wird gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE den Mitgliedern des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE eine auf die vorstehend beschriebene Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Schließlich erstattet die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems SE den Aufsichtsratsmitgliedern ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen gegen Nachweis und in Übereinstimmung mit den jeweils maßgeblichen Richtlinien der InTiCa Systems Gruppe. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen, werden ihnen hierfür anfallende Kosten ebenfalls von der Gesellschaft erstattet.

§ 12 Abs. 6 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 6 der Satzung der InTiCa Systems AG. Danach können die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

6.2.5 Hauptversammlung (§§ 13 bis 16 der Satzung)

a. § 13 der Satzung – Ort

Die Regelung über den Ort der Hauptversammlung in § 13 der Satzung der InTiCa Systems SE entsprechen dem bisherigen § 12 der Satzung der InTiCa Systems AG. Danach findet die Hauptversammlung weiterhin am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines deutschen Börsenplatzes statt.

b. § 14 der Satzung – Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE findet die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE VO und weicht von der bisherigen Bestimmung in § 13 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG ab, wonach die ordentliche Hauptversammlung der InTiCa Systems AG innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfindet. Bei der Aktiengesellschaft hat die ordentliche Hauptversammlung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG (unter Außerachtlassung bestimmter Sonderregelungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie) innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.

Nach § 14 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE ist unverändert eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

Nach § 14 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder sonstige hierzu befugte Personen. Dies entspricht der Regelung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO. Anders als bei der InTiCa Systems AG ist der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE gleichermaßen wie der Vorstand zur Einberufung befugt und nicht nur, wenn dies das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 111 Abs. 3 AktG).

Die bisherigen Regelungen in § 13 Abs. 4 bis Abs. 10 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Einberufung, Anmeldung und Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich Möglichkeit zur Online-Teilnahme und zur Stimmrechtsausübung im Wege der Briefwahl werden unverändert in § 14 Abs. 4 bis Abs. 10 der Satzung der InTiCa Systems SE übernommen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der InTiCa Systems SE weiterhin nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung erfolgt in Textform in deutscher oder englischer Sprache. Als Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung der InTiCa Systems SE müssen die Anmeldung und der Nachweis der Aktionärsstellung der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, sofern in der Einberufung keine kürzere Anmeldefrist bestimmt wird.

Die Gesellschaft ist weiterhin gemäß § 14 Abs. 8 der Satzung der InTiCa Systems SE ermächtigt, die Bild- oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

Neben der Möglichkeit der Briefwahl gemäß § 14 Abs. 10 der Satzung der InTiCa Systems SE sieht § 14 Abs. 9 der Satzung der InTiCa Systems SE nunmehr auch die Möglichkeit zur sog. Online-Teilnahme der Aktionäre vor. Danach ist der Vorstand der InTiCa Systems SE ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein, an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 14 Abs. 11 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen in § 13 Abs. 11 der Satzung der InTiCa Systems AG. Danach ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie aus gesundheitlichen Gründen oder dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

c. § 15 der Satzung – Beschlussfassung der Hauptversammlung

§ 14 der Satzung der InTiCa Systems AG, der die Beschlussfassung regelt, bleibt von der Umwandlung inhaltlich im Wesentlichen unberührt und findet sich nun in § 15 der Satzung der InTiCa Systems SE wieder.

Wie bisher in der InTiCa Systems AG, gewährt gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE jede InTiCa-Aktie eine Stimme in der Hauptversammlung.

Die ursprüngliche Bestimmung des § 14 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems AG sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern dies jeweils gesetzlich zulässig ist. Dadurch wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der Gesellschaft sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit herabgesetzt.

Durch die neue Regelung in § 15 Abs. 2 der Satzung der zukünftigen InTiCa Systems SE werden die Regelungen zu Beschlussmehrheiten vor dem Hintergrund der SE-VO abgeändert. § 15 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE sieht vor, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – für satzungsändernde Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Diese Regelung beruht auf Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Satzungsänderungen – vorbehaltlich zwingend erforderlicher höherer Mehrheiten – anstatt der einfachen Mehrheit wie bisher in Zukunft eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

§ 15 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt die Regelungen in § 14 Abs. 3 der Satzung der InTiCa System AG unverändert. Danach gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen dagegen entscheidet weiterhin das Los.

§ 15 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 4 der Satzung der InTiCa System AG. Danach können die Aktionäre sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts weiterhin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis der Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

d. § 16 der Satzung – Versammlungsleitung

§ 16 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen des § 15 der Satzung der InTiCa Systems AG betreffend den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie die Versammlungsleitung. Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung nicht.

Nach § 16 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE führt auch in Zukunft der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE leitet der Vorsitzende die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Form der Abstimmung.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen begrenzen. Er ist insbesondere ermächtigt, zu

Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, die Aussprache insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen.

6.2.6 Jahresabschluss, Bekanntmachungen, Gründungsaufwand, Umwandlungskosten (§§ 17 bis 20 der Satzung)

a. § 17 der Satzung – Allgemeine Bestimmungen

Die bisherige Bestimmung in § 16 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Aufstellung und Vorlage an den Aufsichtsrat und den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer von Jahresabschluss und Lagebericht wurde in § 17 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE unverändert übernommen. Ebenso wird wie bisher bestimmt, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorlegt.

§ 17 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt inhaltlich unverändert die Regelungen des bisherigen § 16 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Prüfung der Abschlussunterlagen und zur Berichterstattung über das Ergebnis dieser Prüfung durch den Aufsichtsrat. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch Billigung durch den Aufsichtsrat.

Schließlich übernimmt § 17 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE die Bestimmungen des bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems AG, wonach der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung der InTiCa Systems SE unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats einzuberufen hat. Allerdings sieht § 17 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE vor, dass die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfindet. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO und weicht von der bisherigen Bestimmung für die InTiCa Systems AG ab. Bei der Aktiengesellschaft hat die ordentliche Hauptversammlung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG (unter Außerachtlassung bestimmter Sonderregelungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie) innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems AG). § 17 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die bisherige Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der InTiCa Systems AG betreffend die Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

b. § 18 der Satzung – Verwendung des Bilanzgewinns

§ 18 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen des § 17 der Satzung der InTiCa System AG. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben beschließt danach die Hauptversammlung über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

c. § 19 der Satzung – Veröffentlichungen

§ 19 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt unverändert die Regelungen des § 18 der Satzung der InTiCa System AG. Danach erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft weiterhin im Bundesanzeiger. Die Gesellschaft kann ferner weiterhin Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.

d. § 20 der Satzung – Gründungsbestimmungen, Umwandlungskosten

§ 20 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE übernimmt die Bestimmung des bisherigen § 19 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems AG zum Gründungsaufwand der InTiCa Systems AG. Hierdurch wird den zwingenden aktien- und umwandlungsrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Der neu aufgenommene § 20 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE bestimmt, dass die Gesellschaft die Kosten der Gründung der InTiCa Systems SE durch Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform der SE in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 trägt. Die Festlegung der von der InTiCa Systems SE zu tragenden Kosten der Umwandlung ist gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG notwendiger Bestandteil einer Gründungssatzung.

Die Regelungen des bisherigen § 19 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG zur Übernahme der Aktien bei Gründung der InTiCa Systems AG werden nicht übernommen. Insoweit sind keinen zwingenden aktien- und umwandlungsrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

7. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

7.1 Überblick

Im Ergebnis hat die Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft nur wenige unmittelbare Auswirkungen; hierauf wird nachfolgend näher eingegangen.

Wegen der mittelbaren Auswirkungen, die sich daraus ergeben, dass die Aktionäre mit Wirksamwerden der Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt nicht mehr an einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, sondern an einer SE beteiligt sein werden, die *einerseits* besonderen, zum Teil von den auf die Aktiengesellschaft nach deutschem Recht abweichenden gesetzlichen Regelungen unterliegt, und *andererseits* durch die Umwandlung eine neue Satzung erhält, wird auf die Darstellung der Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft in vorstehender Ziffer 4 und die Erläuterung der Satzung der InTiCa Systems SE unter vorstehender Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts verwiesen.

7.2 Fortbestehen der Beteiligung

Die Aktionäre der InTiCa Systems AG werden mit Wirksamwerden der Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt kraft Gesetzes Aktionäre der InTiCa Systems SE. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre der InTiCa Systems AG werden daher im gleichen Umfang und mit der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der InTiCa Systems SE beteiligt sein, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der InTiCa Systems AG beteiligt sind. Ebenso wie die Stückaktien der InTiCa Systems AG lauten auch die Stückaktien der InTiCa Systems SE auf den Inhaber. Auch der anteilige Betrag am Grundkapital von derzeit EUR 1,00 je Stückaktie bleibt erhalten.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, unter Einschluss insbesondere der Dividendenberechtigung sowie der Auskunfts- und Informationsrechte in der Hauptversammlung, ändern sich durch die Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine SE nicht.

7.3 Fortbestand der Mitteilungspflichten nach WpHG

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige InTiCa Systems SE als börsennotierte Gesellschaft, ebenso wie bislang für die InTiCa Systems AG, die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Aktionärsrechte können daher auch bei der SE gemäß § 44 WpHG unter den dort genannten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn bestimmte Mitteilungspflichten verletzt werden. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile bleiben von der Umwandlung unberührt. Der Umstand der Umwandlung selbst löst keine Mitteilungspflichten für Aktionäre der Gesellschaft aus den §§ 33 ff. WpHG aus.

7.4 Neuverbriefung der Aktien

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der InTiCa Systems AG sind derzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die in Girosammelverwahrung gehalten wird.

Die bisherige Globalurkunde wird nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen eine Globalurkunde über die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der InTiCa Systems SE ausgetauscht. Die Globalurkunde wird wiederum in Girosammelverwahrung gehalten werden. Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der InTiCa Systems AG auf Stückaktien der InTiCa Systems SE ändern, die ebenfalls auf den Inhaber lauten. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen.

7.5 Fortbestand der Börsennotierung

Die Aktien der InTiCa Systems AG sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und über das Exchange Electronic Trading System (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, handelbar. Darüber hinaus werden die InTiCa-Aktien im Freiverkehr der Börsen Hamburg, Berlin, München, Stuttgart, Düsseldorf sowie über Tradegate Exchange gehandelt.

Die Umwandlung als solche hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien der Gesellschaft. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE ihre dann bestehenden Aktien an der InTiCa Systems SE an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der InTiCa Systems SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die Umwandlung als solche hat auch keine Auswirkungen auf eine bestehende Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Börsenindex des CDAX. Nach Wirksamwerden der Umwandlung wird die Notierung der Aktien der InTiCa Systems AG im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse von „InTiCa Systems AG“ in „InTiCa Systems SE“ geändert.

7.6 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität löst die Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine SE in Deutschland für die Aktionäre keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus. Insbesondere fällt keine Kapitalverkehrsteuer oder Umsatzsteuer an.

Künftige Dividendenausschüttungen der InTiCa Systems SE sowie Veräußerungen von Aktien

der Gesellschaft haben für die Aktionäre der InTiCa Systems SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

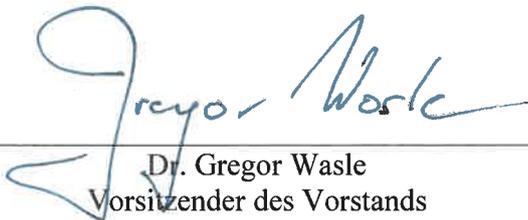
Aktionären der InTiCa Systems AG wird empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen möglicherweise bestehenden steuerlich relevanten Besonderheiten ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

[Unterschriftenseite folgt]

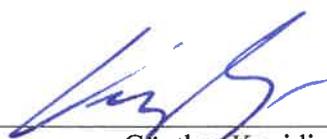
Passau, den 25. Mai 2022

InTiCa Systems AG

Der Vorstand



Dr. Gregor Wasle
Vorsitzender des Vorstands



Günther Kneidinger
Mitglied des Vorstands

Notariell beurkundeter Umwandlungsplan vom 25. Mai 2022



UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung

der

InTiCa Systems AG

in die

Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

unter der Firma

InTiCa Systems SE

Umwandlungsplan

über die formwechselnde Umwandlung der InTiCa Systems AG mit Sitz in Passau, Deutschland, in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

Vorbemerkung

1. Die InTiCa Systems AG (nachfolgend auch „**InTiCa**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Passau, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, Deutschland. Die Gesellschaft ist die Konzernobergesellschaft der aus der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe (nachfolgend die „**InTiCa Systems Gruppe**“).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 4.287.000,00 und ist eingeteilt in 4.287.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) (Aktien ohne Nennbetrag). Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie beträgt EUR 1,00.
3. Es ist beabsichtigt, die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294, Seite 1 („**SE-VO**“), in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umzuwandeln (die „**Umwandlung**“). Bei der Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), mit dem die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, zur Anwendung. In den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“) finden ergänzend die Umsetzungsbestimmungen dieser Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung.
4. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende, supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat. Die InTiCa Systems Gruppe liefert als führender europäischer Technologieanbieter von induktiven Komponenten und Systemen, passiver analoger Schaltungstechnik und mechatrischen Baugruppen kundenspezifische Lösungen in den Bereichen Automotive und Industry & Infrastructure an Kunden in Europa und weltweit. Die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) bringt das Selbstverständnis der InTiCa Systems Gruppe als ein europäisches und global ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trägt dem weiter angestrebten Wachstum des Unternehmens hinreichend Rechnung. Gleichzeitig kann die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur der Gesellschaft im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

§ 1

Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE

- 1.1 Die Gesellschaft wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umgewandelt.
- 1.2 Die Gesellschaft hat unter anderem mit der InTiCa Systems s.r.o. mit Geschäftssitz in Krumlovská 979, Prachatice II, 383 01 Prachatice, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts České Budějovice unter der Nummer 260 92 930 („**InTiCa Systems s.r.o.**“), eine unmittelbare Tochtergesellschaft. Die InTiCa Systems s.r.o. wurde im Jahr 2005 gegründet und steht seither im alleinigen Anteilsbesitz der InTiCa Systems AG. Die InTiCa Systems AG erfüllt demgemäß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung in eine SE, wonach eine umzuwandelnde Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft verfügen muss, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegt.
- 1.3 Die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE hat weder ihre Auflösung, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht vielmehr in der Rechtsform der SE unter der Firma „InTiCa Systems SE“ weiter. Folglich besteht ebenfalls aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch die Beteiligung der Aktionäre unverändert an der InTiCa Systems SE fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- 1.4 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung kein Angebot einer Barabfindung.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Passau wirksam (der Zeitpunkt des Wirksamwerdens durch Eintragung nachfolgend der „**Umwandlungszeitpunkt**“).

§ 3

Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der InTiCa Systems SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet „InTiCa Systems SE“.

- 3.2 Der Sitz der InTiCa Systems SE wird weiterhin Passau, Deutschland, sein; dort befindet sich auch weiterhin die Hauptverwaltung.
- 3.3 Die InTiCa Systems SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.
- 3.4 Das Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 4.287.000,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit insgesamt 4.287.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien als Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag)) wird unverändert zum Grundkapital der InTiCa Systems SE. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der einzelnen Stückaktien von derzeit jeweils EUR 1,00 bleibt unverändert so erhalten, wie er im Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.5 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der InTiCa Systems SE, und zwar in demselben Umfang am Grundkapital der InTiCa Systems SE und mit derselben Anzahl an Stückaktien, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der InTiCa Systems AG beteiligt sind. Rechte Dritter, die an Aktien der Gesellschaft oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der künftigen InTiCa Systems SE fort.
- 3.6 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen:
- die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der InTiCa Systems SE gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der InTiCa Systems AG gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG;
 - das genehmigte Kapital der InTiCa Systems SE gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der InTiCa Systems AG gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG.

Das bestehende genehmigte Kapital der InTiCa Systems AG ist in § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG geregelt. Es ist jedoch vorgesehen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 durch entsprechende Neufassung von § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2017/I) und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2022) zur Beschlussfassung vorzuschlagen (die „**Neufassung des Genehmigten Kapitals**“).

Sofern die Neufassung des Genehmigten Kapitals von der Hauptversammlung am 15. Juli 2022 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird und das neue Genehmigte Kapital 2022 und die zugehörige Neufassung von § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG zum Umwandlungszeitpunkt durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft bereits wirksam geworden sind, entspricht das genehmigte

Kapital der InTiCa Systems SE gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE zum Umwandlungszeitpunkt in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der InTiCa Systems AG gemäß dem neu gefassten § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG (Genehmigtes Kapital 2022) und lautet – vorbehaltlich einer noch vor dem Umwandlungszeitpunkt erfolgten Ausnutzung und einer damit verbundenen Umfangreduzierung des Genehmigten Kapitals 2022 – wie in der diesem Umwandlungsplan beigefügten **Anlage** (Satzung der InTiCa Systems SE) wiedergegeben (das „**Neu Gefasste Genehmigte Kapital 2022**“). In diesem Fall wird der Vorstand angewiesen, mit der Umwandlung die Regelung des § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE in der Fassung des Neu Gefassten Genehmigten Kapitals 2022 zur Eintragung anzumelden.

Andernfalls verfügt zum Umwandlungszeitpunkt die InTiCa Systems AG und damit die InTiCa Systems SE über kein genehmigtes Kapital, da das Genehmigte Kapital 2017/I mit Ablauf des 20. Juli 2022 durch Zeitablauf auslaufen wird und bis dahin die Umwandlung noch nicht durch Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Passau wirksam geworden sein wird. Die Regelung zum Genehmigten Kapital 2022 in § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE würde in diesem Fall ersatzlos entfallen.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals sowie des enthaltenen Betrags des betreffenden genehmigten Kapitals der InTiCa Systems AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, gelten auch für die InTiCa Systems SE. Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE (hilfsweise der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der Umwandlung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Passau etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen der diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügten Satzung der InTiCa Systems SE vorzunehmen.

§ 4

Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG

- 4.1 Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die InTiCa Systems SE fort.
- 4.2 Dies gilt insbesondere für
 - den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG, welches ab dem Umwandlungszeitpunkt unverändert für die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems SE fort gilt; sowie

- die der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorzuschlagenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Andienungs- und des Bezugsrechts, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit. Die derzeit bestehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, welche die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juli 2017 unter Tagesordnungspunkt 4 lit. a) bis c) erteilt hat, sind jeweils bis zum Ablauf des 20. Juli 2022 befristet und würden andernfalls im oder bis zum Umwandlungszeitpunkt durch Zeitablauf auslaufen.

Die vorstehend genannten Ermächtigungen beziehen sich infolge der Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der InTiCa Systems SE anstelle auf Aktien der InTiCa Systems AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der InTiCa Systems SE unverändert fort.

§ 5

Dualistisches System; Organe der InTiCa Systems SE

- 5.1 Die InTiCa Systems SE verfügt gemäß § 5 der Satzung der InTiCa Systems SE über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO.
- 5.2 Organe der InTiCa Systems SE sind daher wie bisher bei der InTiCa Systems AG der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Hauptversammlung.

§ 6

Vorstand

- 6.1 Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE wird der Vorstand weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Bestelldauer beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der InTiCa Systems SE höchstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6.2 Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft enden zum Umwandlungszeitpunkt.
- 6.3 Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems SE ist davon auszugehen, dass die folgenden Personen, die derzeit den Vorstand der Gesellschaft bilden, zu Mitgliedern des Vorstands der InTiCa Systems SE bestellt werden: Herr Dr. Gregor Wasle und Herr Günther Kneidinger.

§ 7

Aufsichtsrat

- 7.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE wird bei der InTiCa Systems SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der InTiCa Systems AG – aus drei Mitgliedern besteht.
- 7.2 Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE werden – wie bisher bei der InTiCa Systems AG – von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.
- 7.3 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederbestellungen – auch mehrfach – sind zulässig.
- 7.4 Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestehen aufgrund der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Eintritt des Umwandlungszeitpunkts weiterhin fort. Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems SE werden daher die Personen sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt werden somit die folgenden Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE sein, die derzeit bereits den Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG bilden: Herr Udo Zimmer (derzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG), Herr Werner Paletschek (derzeitiger stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG) und Herr Christian Fürst.
- 7.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE entspricht jeweils der Dauer der noch verbleibenden Amtszeiten der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG zum Umwandlungszeitpunkt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt werden die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE daher den folgenden Amtszeiten entsprechen, die derzeit bereits für die Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG gelten: Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG endet nach derzeitigem Stand jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (also voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025).

§ 8

Sonderrechte und Sondervorteile

- 8.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden keine Sonderrechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien bestehen bei der Gesellschaft nicht und blieben im Übrigen wegen des geltenden Kontinuitätsprinzips unberührt. Dementsprechend sind für Inhaber solcher Rechte auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- 8.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO wurden oder werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE) davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG zu Mitgliedern des Vorstands der InTiCa Systems SE bestellt werden (siehe vorstehender § 6). Darüber hinaus werden sämtliche zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG mit Eintritt des Umwandlungszeitpunktes zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE (siehe vorstehender § 7); unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE ist derzeit davon auszugehen, dass Herr Udo Zimmer erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herr Werner Paletschek erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE gewählt werden sollen.
- 8.3 Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird schließlich darauf hingewiesen, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, bislang für die InTiCa Systems AG als Abschlussprüfer tätig war, letztmalig jedoch für das Geschäftsjahr 2021. Ebenfalls wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Sachverständige für seine Tätigkeit eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft erhält.

§ 9

Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe

- 9.1 Beteiligung der Arbeitnehmer bei der InTiCa Systems Gruppe

Die InTiCa Systems AG unterliegt keiner Unternehmensmitbestimmung. Auch in ausländischen Tochtergesellschaften der InTiCa Systems AG gibt es keine Form der Unternehmensmitbestimmung.

Bei der Gesellschaft und ihren jeweiligen Betrieben bestehen keine Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte und kein Konzernbetriebsrat. Bei der InTiCa Systems s.r.o. beste-

hen ebenfalls keine betrieblichen Arbeitnehmervertretungen entsprechend den nationalen Vorgaben. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Deutschland und der Tschechischen Republik und in sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt die InTiCa Systems Gruppe derzeit keine Mitarbeiter; auch gehören zur InTiCa Systems Gruppe derzeit keine Gesellschaften, die dem Recht sonstiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Bei der Gesellschaft besteht kein Europäischer Betriebsrat oder ein ähnliches Mitarbeitervertretungsgremium auf europäischer Ebene.

9.2 Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Beteiligung von Arbeitnehmern und Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) ist ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE gesetzlich vorgeschrieben. „Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE, insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Hierzu ist ein sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (nachfolgend das „BVG“) zu bilden, das die Aufgabe hat, mit dem Vorstand der Gesellschaft als formwechselnde Gesellschaft die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE zu verhandeln und in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

Die Eintragung der InTiCa Systems SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Passau kann erst erfolgen, wenn das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer beendet ist, das heißt, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen wurde, die gesetzliche Verhandlungsfrist ohne Einigung abgelaufen ist oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen ist.

9.3 Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Das Gesetz sieht insoweit vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaften, d.h. vorliegend der Vorstand der InTiCa Systems AG, die Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (sofern vorhanden) über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des BVG auffordert. Das Verfahren ist im Grundsatz unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand einzuleiten; die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister. Die Information und Aufforderung können aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Die Information und Aufforderung durch den Vorstand InTiCa Systems AG sind

zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans noch nicht erfolgt; diese werden jedoch kurzfristig, spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch Einreichung bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Passau erfolgen.

Die Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der InTiCa Systems AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

9.4 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer oder ihre betroffenen Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 9.3 beschriebenen Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht. Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland danach so zu errechnen, dass jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG erhält. Im Übrigen erhöht sich die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedstaates im BVG jeweils um ein Mitglied, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils eine Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % etc. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe übersteigt.

Die InTiCa Systems Gruppe beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmerzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union per 30. April 2022 entfallen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das BVG insgesamt 11 Sitze nach folgender Verteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil Arbeitnehmer (in %, gerundet)	Zahl der Mitglieder im BVG
Deutschland	81	15,49	2
Tschechische Republik	442	84,51	9
Gesamt:	523	100,00	11

Bei den vorstehenden Angaben einschließlich der Sitzverteilung im BVG können sich nach Aufstellung des Umwandlungsplans möglicherweise noch Änderungen ergeben. Entscheidend ist die Anzahl an Arbeitnehmern und deren jeweiliger Anteil zum Zeitpunkt der Information und Aufforderung der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG, die unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen werden (siehe vorstehende Ziffer 9.3).

Treten während der Tätigkeit des BVG Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Für die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so etwa die Urwahl oder die Bestellung durch Betriebsräte oder Gewerkschaften. In Deutschland werden die betreffenden Mitglieder des BVG in unmittelbarer und geheimer Wahl von den bei der InTiCa Systems AG und ihren deutschen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern unter Aufsicht eines vorab von den Arbeitnehmern zu wählenden Wahlvorstands gewählt. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder der für sie zuständigen Gewerkschaften.

9.5 Verhandlungsverfahren

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von zehn Wochen sollen dem Vorstand der InTiCa Systems AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht werden. Der Vorstand der InTiCa Systems AG lädt die jeweiligen Mitglieder des BVG sodann zu dessen konstituierender Sitzung ein.

Mit dem Tag der Konstituierung des BVG endet das Verfahren für die Bildung des BVG, und es beginnen die Verhandlungen mit dem BVG, für die gesetzlich eine Höchstdauer von sechs Monaten vorgesehen ist; diese Höchstdauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien – des Vorstands der InTiCa Systems AG und des BVG – auf insgesamt bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die gesetzlich festgelegte Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG

aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Anschließend, also insbesondere während der bereits laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen. Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss allerdings den Verhandlungsstand akzeptieren, den es zu diesem Zeitpunkt vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen des Vorstands der InTiCa Systems AG mit dem BVG ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung). Gegenstand der Verhandlungen ist dabei insbesondere die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

Das Verhandlungsverfahren kann alternativ zu folgenden Ergebnissen führen:

- Es wird eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der formwechselnden Gesellschaft, der InTiCa Systems AG, und dem BVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE geschlossen (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung):

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der InTiCa Systems SE nach dieser Vereinbarung. In dem hier vorliegenden Fall einer formwechselnden Umwandlung in eine SE muss in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der InTiCa Systems AG als formwechselnder Gesellschaft besteht. Für nähere Ausführungen zur Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern wird auf nachstehenden § 9.6 verwiesen.

- In dem Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist des § 20 SEBG keine Einigung erzielt:

In diesem Fall gilt eine gesetzliche Auffangregelung. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der InTiCa Systems SE ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten, dessen Rechte und Pflichten sich insbesondere aus §§ 22 bis 33, § 41 SEBG ergeben. Auch nach der gesetzlichen Auffangregelung bestünde der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE aber wie der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre. Für nähere Ausführungen zur gesetzlichen Auffangregelung wird auf nachstehenden § 9.7 verwiesen.

- Das BVG beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese abubrechen:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des BVG, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Ein solcher Beschluss beendet das Verhandlungsverfahren, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung findet, mit der Folge, dass bei der InTiCa Systems SE insbesondere kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Vielmehr würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE bestünde auch in diesem Fall, wie der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG, weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre.

9.6 Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung)

Damit das BVG mit der Unternehmensleitung, mithin hier dem Vorstand der InTiCa Systems AG, über die Information und Beteiligung der Arbeitnehmer eine Vereinbarung schließen kann, muss das BVG zunächst intern einen Beschluss über die Zustimmung zu der vorgeschlagenen und ausverhandelten Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung fassen, der mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst wird, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss. Gegenstand der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung ist die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE. Dies kann durch ein von den Verhandlungsparteien festgelegtes Verfahren erfolgen oder durch Errichtung eines SE-Betriebsrats.

Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind gemäß § 21 Abs. 1 SEBG der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor etwaigen strukturellen Änderungen der InTiCa Systems SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE aufgenommen werden.

Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, werden die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer unter Beachtung der vorstehend genannten inhaltlichen Vorgaben des § 21 Abs. 1 SEBG festgelegt.

9.7 Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 20 SEBG nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen dem Vorstand der InTiCa Systems AG und dem BVG auch aus eigenen Stücken in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der InTiCa Systems SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG richten.

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die InTiCa Systems SE durch Umwandlung gegründet wird und in der InTiCa Systems AG derzeit, also vor der Umwandlung, keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten.

9.8 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die InTiCa Systems AG oder nach Wirksamwerden der Umwandlung die InTiCa Systems SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur etc.) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

§ 10

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 10.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe bleiben von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung

unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

- 10.2 Für die Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe etwa geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.
- 10.3 Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die in der InTiCa Systems Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen.
- 10.4 Die Umwandlung führt auch zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur und Organisation. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe wird durch die Umwandlung nicht berührt.
- 10.5 Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe entfalten könnten, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht geplant.
- 10.6 Im Zuge oder aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der InTiCa Systems Gruppe oder ihre Vertretungen hätten.

§ 11

Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

- 11.1 Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE wird die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, bestellt.
- 11.2 Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die InTiCa Systems SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Passau eingetragen wird, mithin das Kalenderjahr, in dem der Umwandlungszeitpunkt liegt.

§ 12

Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 20 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE festgelegten Betrag von EUR 250.000,00.

Anlage: Satzung der InTiCa Systems SE

* * * *



Satzung

der

InTiCa Systems SE

mit Sitz in Passau

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE). Die Firma der Gesellschaft lautet:

InTiCa Systems SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Passau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Auswertung, Herstellung, Wartung und der Vertrieb von elektronischen, elektrotechnischen und sonstigen technischen Erzeugnissen aller Art, die Beratung mit Ausnahme von Beratungen, für die eine besondere berufsrechtliche oder staatliche Zulassung erforderlich ist, und Erbringung von Dienstleistungen sowie Erstellung von Software für die Datenverarbeitung einschließlich aller im Zusammenhang damit stehender Geschäfte; die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu erreichen oder zu fördern.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, bestehende Unternehmen im In- und Ausland zu pachten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 4.287.000,00 (Euro vier Millionen zweihundertsiebenundachtzigtausend). Es ist eingeteilt in 4.287.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausstellen. Die Aktionäre haben jedoch keinen Anspruch auf Verbriefung ihres Anteils. Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnverteilung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgesetzt werden.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 4.287.000,00 erbracht worden durch formwechselnde Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE).

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 14. Juli 2027 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.143.500,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertdreißigtausend fünf-hundert) durch Ausgabe von bis zu insgesamt 2.143.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diesen Höchstbetrag anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt

werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022 anzupassen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II. Verfassung

§ 5

Dualistisches System, Organe

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) der Vorstand (Abschnitt A.);
 - (b) der Aufsichtsrat (Abschnitt B.) und
 - (c) die Hauptversammlung (Abschnitt C.).

A.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung, Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital den in § 16 Abs. 1 Satz 1 SEAG genannten Betrag übersteigt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten, also auch dann, wenn mehrere

Vorstandsmitglieder bestellt sind; ebenso kann er jedes Vorstandsmitglied ermächtigen, zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten zu handeln (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 7

Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - (a) Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften, Unternehmensteilen und Beteiligungen;
 - (b) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG mit der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung im Innenverhältnis von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag mit der Maßgabe, dass zunächst eine weitere Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand stattfindet und erst bei erneuter Stimmengleichheit bei dieser weiteren Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

B.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Unverzüglich nach seiner Bestellung wählt er aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, wird nicht mitgerechnet. Neuwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats können nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vorgenommen werden. In jedem Fall erfolgt die Wahl jedoch längstens für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen niederlegen. Die Niederlegung darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Amt auch ohne Einhaltung der Frist von einem Monat niedergelegt werden.
- (6) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Ergänzung auf die volle Zahl der Mitglieder eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands in allen Zweigen der Verwaltung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich,

per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher, auch elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind so rechtzeitig vor der Sitzung mit den Beschlussvorschlägen zuzustellen, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht anders entscheidet.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

§ 11

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; ist dieser verhindert, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende oder nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden, angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher, auch elektronischer Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (3) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden

des Aufsichtsrats zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher, auch elektronischer Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (4) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne des vorstehenden Absatzes 2) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer, insbesondere auch elektronischer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne des vorstehenden Absatzes 2) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne im Sinne des vorstehenden Absatzes 4) werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder der Satzung zu bestehen hat, jedenfalls aber mindestens drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrats; D&O-Versicherung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von jeweils EUR 15.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 20.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 17.500,00.
- (2) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 750,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen; dies gilt auch für Aufsichtsratssitzungen, die nicht als Präsenzsitzung, sondern in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten werden.
- (3) Die Vergütung wird jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt. Im Falle eines unterjährigen Eintritts oder Ausscheidens in den oder aus dem Aufsichtsrat oder der Übernahme des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes wird die entsprechende Vergütung zeitanteilig, ebenfalls nach Ablauf des Geschäftsjahres, gezahlt.

- (4) Eine auf die vorstehend genannte Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft erstattet.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen gegen Nachweis und in Übereinstimmung mit den jeweils maßgeblichen Richtlinien der InTiCa Systems-Gruppe. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen, werden ihnen hierfür anfallende Kosten ebenfalls von der Gesellschaft erstattet.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

C. Hauptversammlung

§ 13 Ort

Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht

- (1) Die Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder vom Aufsichtsrat oder von sonst hierzu gesetzlich befugten Personen einberufen. Bei der Einberufung werden Ort und Zeit der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung mit den Anträgen der Verwaltung mitgeteilt.
- (4) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß Absatz 5 anzumelden haben. Dieser Tag und der Tag der Einberufung sind bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitzurechnen.

- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere Anmeldefrist bestimmt werden.
- (6) Zum Nachweis der Berechtigung gemäß Absatz 5 reicht ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG erteilter Nachweis des Anteilsbesitzes aus, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Der Nachweis kann bei nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Aktien auch durch die Gesellschaft oder ein Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden.
- (7) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, bestimmt der Einberufende in der Einberufung die Bedingungen, unter denen Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung ausüben können.
- (8) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und/oder Ton aufzeichnen und/oder übertragen zu lassen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (11) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie aus gesundheitlichen Gründen oder dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssen.

§ 15

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften

entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; nur im Falle von Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis der Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere schon zu Beginn, aber auch während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten oder den weiteren Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache insgesamt oder die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für die einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

Abschnitt III.

Jahresabschluss, Bekanntmachungen, Gründungsaufwand, Umwandlungskosten

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat er dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie zu dem Ergebnis seiner Prüfung des ihm vorgelegten Berichts des

Abschlussprüfers über dessen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der Hauptversammlung zu berichten.

- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

§ 19

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Die Gesellschaft kann Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.

§ 20

Gründungs Aufwand, Umwandlungskosten

- (1) Die Bestimmung in § 19 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems AG zum Gründungsaufwand wird gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 UmwG wie folgt übernommen:

Den Aufwand der Gründung in geschätzter Höhe von insgesamt Euro 6.000,-- trägt die Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der InTiCa System SE durch Umwandlung der InTiCa Systems AG in die Rechtsform der SE bis zur Höhe von EUR 250.000,00.

* * * * *

Liste der Tochtergesellschaften der InTiCa Systems Gruppe

Name	Land	Sitz
InTiCa Systems s.r.o.	Tschechische Republik	Prachatice
Sistemas Mecatrónicos InTiCa S.A.P.I de C.V.	Mexiko	Silao
InTiCa Systems LLC	Ukraine	Bila Tserkva